

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

28. Oktober 2025

Bericht zu

Ferdinand Hodler, *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen*,  
1876/1882, SKKG-Inventarnummer 1859



Ferdinand Hodler (1853–1918), *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen*, 1876/1882, Öl auf Leinwand,  
67.0 x 89.0 cm, Inv.-Nr. 01859, Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte, Winterthur. Foto: SKKG  
2020

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Formelles</b> .....	<b>5</b>
A. Zuständigkeit und Verfahrensregeln.....	5
B. Verfahrenseröffnung.....	5
C. Verfahrensbeteiligte.....	6
<b>II. Materielles</b> .....	<b>7</b>
A. Ausgangslage.....	7
1. Das Werk.....	7
2. Frühere Eigentümerstellung Hugo und Martha Nathans.....	9
2.1. LostArt-Suchmeldung.....	9
2.2. Angaben zur Identität des Sammlers/der Sammlerin.....	9
2.2.1. Hugo Noe Nathan (1862–1922).....	9
2.2.2. Martha Adrianna Nathan (1874–1958).....	10
2.3. Nachweis frühere Eigentümerstellung.....	11
2.3.1. Hugo Nathan.....	11
2.3.2. Martha Nathan.....	11
2.4. Nachfolgende Provenienzen.....	15
2.4.1. Peter Nathan / Fritz Nathan.....	15
2.4.2. «Sutter, Genua».....	16
2.4.3. Provenienz vom 24. Juli 1941 bis zum 17. Juni 1998.....	17
2.5. Ausschluss anderer potenzieller Anspruchsberechtigter....	17
2.6. Identität des angesprochenen Kulturguts mit dem in der Sammlung der SKKG.....	17
2.7. Restitutionsanträge der früheren Eigentümerin.....	18
B. Würdigung des Sachverhalts.....	19
1. Wurde Martha Nathan im Zeitraum vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch das NS-Regime verfolgt?.....	19
1.1. Verfolgungssituation im Deutschen Reich.....	19
1.1.1. Kollektive Verfolgungssituation.....	19
1.1.2. Individuell-konkrete Verfolgungssituation.....	20
1.2. Verfolgungssituation in Frankreich.....	22
1.3. Verfolgungssituation in der Schweiz.....	23
1.3.1. Allgemeine Situation in der Schweiz.....	23
1.3.2. Konkrete Situation Martha Nathans in der Schweiz.....	24
2. Erfolgte im massgeblichen Zeitraum ein Vermögensverlust durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise?.....	29
2.1. Eigentum/Besitz als Voraussetzung.....	29
2.2. Definitiver Vermögensverlust.....	29
3. Wie ist die Beweislage hinsichtlich der Verfolgungsbedingtheit des Verlusts?.....	30
3.1. Vermutung des verfolgungsbedingten Verlusts anhand der Kollektivverfolgung.....	30

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

3.2.	Beweislage der individuellen Verfolgung .....	31
4.	Welche Angaben existieren zum Kaufpreis, zu dessen Angemessenheit sowie dessen Auszahlung? .....	32
4.1.	Angaben zum Kaufpreis .....	32
4.2.	Andere Verkäufe aus der Sammlung Martha Nathan .....	32
5.	Anträge und spätere Entschädigungsleistungen, Kompensationen, Gegenwerte (inkl. Verfahren auf Rückgabe und Entschädigung nach 1945) .....	33
5.1.	Durchsetzung von Restitutionsansprüchen nach 1945 .....	33
5.2.	Einordnung in den Kontext .....	34
6.	Entscheidungen oder Empfehlungen zur selben Sammlung beziehungsweise zur selben Sammler:in .....	36
6.1.	Nachkriegszeit .....	36
6.2.	Nach 1998 .....	36
<b>III.</b>	<b>Schlussfolgerungen .....</b>	<b>37</b>
A.	Grundlagen .....	37
1.	Allgemeine Grundlagen .....	37
2.	Definition «NS-verfolgungsbedingter Entzug von Kulturgut» .....	38
3.	Grundlagen zum Umgang mit Lücken .....	39
3.1.	Washingtoner Prinzipien 1998 .....	39
3.2.	Best Practices 2024 .....	39
3.3.	Grundsätze der SKKG 2023 .....	40
3.4.	Beispiele anderer Kommissionen und Institutionen .....	40
4.	Grundlagen zu Verkäufen ausserhalb des NS-Machtbereichs .....	41
B.	Materielle Beurteilung .....	43
1.	Identität des Kulturguts .....	43
2.	Eigentümerstellung von 1933 bis zum Verkauf und Anspruchsberechtigung der Rechtsnachfolger:innen .....	43
2.1.	Eigentum von Hugo und Martha Nathan .....	43
2.2.	Erbenstellung .....	43
3.	Nationalsozialistische Verfolgung der Eigentümerin .....	44
4.	Verkauf des Werks in der Schweiz .....	44
4.1.	Nachweise zum Verkauf des Werks durch Fritz Nathan am 24. Juli 1941 .....	44
4.2.	Verkauf in der Schweiz .....	45
5.	Zwangslage der Eigentümerin .....	46
6.	Umgang mit Lücken im Fall Ferdinand Hodlers <i>Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen</i> .....	49
6.1.	Lücken im Sachverhalt .....	49
6.2.	Würdigung .....	49
7.	Bejahung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs .....	50

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

8. Gerechte und faire Lösung .....	51
8.1. Grundsatz: Rückgabe .....	51
8.2. Mögliche Restitutionsausschlussgründe .....	51
8.2.1. Entschädigungsleistungen und Kompensationen .....	51
8.2.2. Verkauf aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung ..	52
9. Fazit.....	53
<b>IV. Vorbereitung Einigungsverhandlung .....</b>	<b>54</b>

## **Ergänzung vom 24. März 2026 zum Kommissionsbericht vom 28. Oktober 2025**

<b>V. Einigungsverhandlung.....</b>	<b>55</b>
<b>VI. Beschluss .....</b>	<b>55</b>

## **Anhang**

Prüfschema der Unabhängigen Kommission SKKG für die Klärung und den  
Entscheid betreffend Kulturgüter der Stiftung SKKG, die zwischen 1933 und  
1945 den Eigentümer:innen NS-verfolgungsbedingt entzogen worden sind..... 55

## Bericht zu Ferdinand Hodler, *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen*, 1876/82, SKKG-Inventarnummer 1859

### I. Formelles

#### A. Zuständigkeit und Verfahrensregeln

- 1 Der Stiftungsrat der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte (SKKG) in Winterthur hat am 10. Januar 2023 die «Grundsätze der ‹Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte› im Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern» (im Folgenden «Grundsätze der SKKG 2023») festgelegt und im Frühjahr 2023 die Unabhängige Kommission der Stiftung (Unabhängige Kommission SKKG, im Folgenden auch «Kommission») eingesetzt.<sup>1</sup> Die interdisziplinär zusammengesetzte Kommission soll klären, ob ein Kulturgut der Stiftung zwischen 1933 und 1945 den ehemaligen Eigentümer:innen NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, und gegebenenfalls eine gerechte und faire Lösung entwickeln. Die SKKG hat sich verpflichtet, die Entscheidungen der Unabhängigen Kommission SKKG als verbindlich anzuerkennen und umzusetzen.
- 2 Das Verfahren der Unabhängigen Kommission SKKG richtet sich nach der vom Stiftungsrat der SKKG erlassenen «Geschäftsordnung Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche» vom 24. April 2023 (Stand 15. April 2024; im Folgenden «Geschäftsordnung» oder «GO UK-SKKG»).

#### B. Verfahrenseröffnung

- 3 Am 23. Februar 2024 hat die Leitung Provenienzforschung der SKKG einen Antrag auf Verfahrenseröffnung gemäss Artikel 12 lit. b der Geschäftsordnung betreffend das Gemälde mit der SKKG-Inventarnummer 1859, *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen*, 1876/1882, von Ferdinand Hodler (1853–1918), und den dazugehörenden Forschungsbericht vom 23. Februar 2024 (im Folgenden

---

<sup>1</sup> «Grundsätze der ‹Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte› im Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern», 10. Januar 2023, [https://www.ukskkg.ch/assets/2023.01.10-SKKG-Kommission\\_Grundsaeetze\\_DE.pdf](https://www.ukskkg.ch/assets/2023.01.10-SKKG-Kommission_Grundsaeetze_DE.pdf) (zuletzt 6. November 2025).

<sup>2</sup> «Geschäftsordnung Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche», 24. April 2023 (Stand 15. April 2024), [https://www.ukskkg.ch/assets/2024.04.15-UK-SKKG-Geschäftsordnung\\_DE.pdf](https://www.ukskkg.ch/assets/2024.04.15-UK-SKKG-Geschäftsordnung_DE.pdf) (zuletzt 6. November 2025).

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

«Forschungsbericht 23. Februar 2024») eingereicht.<sup>3</sup> Das Gemälde von Ferdinand Hodler befindet sich seit 1998 im Eigentum der SKKG.

- 4 Die Leitung Provenienzforschung der SKKG stützt ihren Antrag auf den Forschungsbericht 23. Februar 2024, wonach fundierte Indizien vorlägen, dass das Gemälde früher zur Sammlung von Hugo Nathan (1861–1922) aus Frankfurt am Main gehörte. Seine Witwe und Alleinerbin Martha Nathan (1874–1958), vom NS-Regime als Jüdin verfolgt, sei 1937 aus Deutschland nach Paris und anschliessend 1939 weiter in die Schweiz geflohen und gezwungen gewesen, das Gemälde unter Zwang zu verkaufen.
- 5 Die Unabhängige Kommission SKKG prüfte den Antrag am 19. März 2024, kam zu dem Schluss, dass ausreichende Unterlagen zur Identifizierung des Kulturguts vorlägen sowie dass die frühere Eigentümerstellung Martha Nathans schlüssig sei (Art. 13 Abs. 5 und 6 GO UK-SKKG), und eröffnete selbsttags das Verfahren. Die Verfahrensbeteiligten wurden über die Verfahrenseröffnung informiert.

## C. Verfahrensbeteiligte

- 6 Verfahrensbeteiligte sind die SKKG, im Auftrag des Stiftungsrates vertreten durch die Geschäftsleitung Kultur der SKKG, sowie die Rechtsnachfolger:innen der früheren Eigentümer:innen (Art. 2 Abs. 1 GO UK-SKKG). Letztere haben durch Erklärungen vom 19. September 2024 resp. 7. Oktober 2024 ihre Verfahrensbeteiligung in zwei Gruppen, jeweils vertreten durch ihre Rechtsvertreter:innen, erklärt (im Folgenden «Rechtsnachfolger:innen 1» und «Rechtsnachfolger:innen 2»).
- 7 Die Verfahrensbeteiligten wurden im November 2024 eingeladen, sich zum Forschungsbericht 23. Februar 2024 sowie zu seinen von der Leitung Provenienzforschung der SKKG am 17. September 2024 eingereichten Addenda (im Folgenden «Addenda 17. September 2024»)<sup>4</sup> zu äussern. Die Inhalte ihrer Stellungnahmen wurden jeweils den anderen

---

<sup>3</sup> Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte, Projekt Provenienzforschung zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Entzugshintergründe, Forschungsbericht zum Werk Ferdinand Hodler, Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen, Inventarnummer 1859, 23. Februar 2024, erstellt durch Dr. Nina Blum de Almeida und Dr. Carolin Lange unter Mitarbeit von Dr. Thomas Schmutz und Rahel Urech.

<sup>4</sup> Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte, Projekt Provenienzforschung zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Entzugshintergründe, Addenda zum Forschungsbericht 23. Februar 2024 zum Werk Ferdinand Hodler, Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen, Inventarnummer 1859, 17. September 2024, verfasst von Dr. Nina Blum de Almeida, Projektleitung Dr. Carolin Lange und Dr. Thomas Schmutz.

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

Verfahrensbeteiligten zur fakultativen Stellungnahme unterbreitet. Die SKKG stimmte dem Forschungsbericht 23. Februar 2024 und den Addenda 17. September 2024 grundsätzlich zu und verzichtete auf weitere Ausführungen. Die Stellungnahmen der Rechtsnachfolger:innen 1 und 2 finden in diesen Bericht Eingang.

## II. Materielles

### A. Ausgangslage

8 Die Prüfung des Sachverhalts (Kapitel II.) basiert im Wesentlichen auf dem Forschungsbericht 23. Februar 2024, den Addenda 17. September 2024, den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten vom 12. Dezember 2024 (SKKG), vom 27. Februar 2025 (Rechtsnachfolger:innen 1) und 28. Februar 2025 (Rechtsnachfolger:innen 2) sowie den fakultativen Stellungnahmen vom 7. April 2025 (SKKG) und 14. April 2025 (Rechtsnachfolger:innen 1) und den von der Kommission selbst vorgenommenen Abklärungen. Der Kommissionsbericht verweist an verschiedenen Stellen auf diese Berichte und Stellungnahmen.<sup>5</sup>

9 Die Unabhängige Kommission SKKG folgt bei der Erarbeitung ihres Bericht dem «Prüfschema der Unabhängigen Kommission SKKG für die Klärung und den Entscheid betreffend Kulturgüter der Stiftung SKKG, die zwischen 1933 und 1945 den Eigentümer:innen NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden» (verabschiedet am 21. September 2023).<sup>6</sup> Bei diesem Prüfschema handelt es sich um ein Arbeitsinstrument der Unabhängigen Kommission SKKG, welches aufgrund der von der Kommission im Laufe ihrer Tätigkeit gemachten Erfahrungen weiterentwickelt und angepasst werden kann.

### 1. Das Werk

10 Das Gemälde *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* von Ferdinand Hodler, Öl auf Leinwand, mit Bildmass 67.0 cm x 89.0 cm (H x B), ist gegenwärtig Teil der Sammlung der SKKG, registriert unter der Inventarnummer 1859.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Der Forschungsbericht wird auf der Webseite der Unabhängigen Kommission SKKG publiziert; [www.ukskkg.ch/Mitteilungen](http://www.ukskkg.ch/Mitteilungen).

<sup>6</sup> Prüfschema der Unabhängigen Kommission SKKG, 21. September 2023, Anhang.

<sup>7</sup> Für weitere Informationen zum Werk vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 7–9.

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

- 11 Das Gemälde wurde in den Jahren 1910<sup>8</sup>, 1911<sup>9</sup> und 1913<sup>10</sup> vom Frankfurter Kunstverein öffentlich ausgestellt und in den jeweiligen Ausstellungspublikationen erwähnt. Die früheste Abbildung datiert von 1910. 1917 wird das Gemälde in einer Publikation des damaligen Direktors des Städelschen Kunstinstituts, Georg Swarzenski, beschrieben und abgebildet.<sup>11</sup> Im Werkkatalog von Oskar Bächtli und Paul Müller aus dem Jahr 1951 wird das Werk als Nummer 60 aufgeführt.<sup>12</sup> Weitere Nennungen und Abbildungen finden sich in der Publikation von Walter Hugelshofer, *Ferdinand Hodler: eine Monografie*, und in Werner Y. Müllers Aufsatz «Landschaftskatalog».<sup>13</sup> 1998 wurde das Werk bei Sotheby's, Zürich, versteigert. Auch in diesem Auktionskatalog findet sich eine Abbildung, die jener der SKKG Inv.-Nr. 1859 entspricht.<sup>14</sup>
- 12 Zur Authentizität des Hodler-Werks hielt Jura Brüscheiler, Kunsthistoriker, spezialisiert auf das Leben und Werk von Ferdinand Hodler, in seinem

---

<sup>8</sup> Frankfurter Kunstverein (Hg.), *Frankfurter Kunstschau. Eine Auswahl aus dem Schönsten gegenwärtigen deutschen Kunst-Schaffens, zusammengestellt im Frankfurter Kunstverein*, Ausst.-Kat., 21. Juli bis 28. September 1910, Frankfurt am Main 1910. Das Werk ist auf dem Katalogumschlag abgebildet. Hugo Nathan wird in der Leihgeberliste aufgeführt (S. 4), bei der Liste der ausgestellten Werke aber nicht namentlich erwähnt (Nr. 19, «Thuner See», S. 6).

<sup>9</sup> Frankfurter Kunstverein (Hg.), *Hodler-Ausstellung. Ein Überblick über das gesamte bisherige Schaffen Ferdinand Hodler's, in ausgewählten Werken seiner Hand zusammengestellt, im Frankfurter Kunstverein*, Ausst.-Kat., 16. Juli bis 1. Oktober 1911, Frankfurt am Main 1911. Hugo Nathan wird in der Leihgeberliste aufgeführt (S. 16), bei der Liste der ausgestellten Werke aber nicht namentlich erwähnt (Nr. 7, «Niesen und Thunersee», S. 17).

<sup>10</sup> Frankfurter Kunst-Verein (Hg.), *Frankfurter Kunstschatze. Auswahl der schönsten und wertvollsten Gemälde des 19. Jahrhunderts aus Frankfurter Privatbesitz*, Ausst.-Kat., 20. Juli bis 30. September 1913, Frankfurt am Main 1913. Hugo Nathan wird explizit als Leihgeber von «Thunersee und Niesen» (Nr. 33, S. 12) genannt.

<sup>11</sup> Georg Swarzenski, «Die Sammlung Hugo Nathan in Frankfurt a. M.», in: *Kunst und Künstler. Illustrierte Monatsschrift für Kunst und Gewerbe*, Jg. XV, Heft 3, Berlin: Bruno Cassirer, 1917, S. 105–120. «Thunersee bei Niesen, 1876» (Abb. S. 116) wird als Teil der Sammlung Hugo Nathans aufgeführt.

<sup>12</sup> Oskar Bächtli und Paul Müller, *Ferdinand Hodler. Catalogue raisonné der Gemälde, Bd. 1: Die Landschaften*, Œuvrekataloge Schweizer Künstler 23/1, 2 Bde., hrsg. vom Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft, Zürich 2008, Nr. 60, <https://www.ferdinand-hodler.ch/werke.aspx?id=6009114> (zuletzt 6. November 2025).

<sup>13</sup> Walter Hugelshofer, *Ferdinand Hodler: eine Monografie*, Zürich: Rascher, 1952 (Werknennung «Am Thunersee, Blick gegen die Blümlisalp, 1879», S. V, VIII, XIV, Abb. 8); Werner Y. Müller, «Landschaftskatalog», in: *Die Kunst Ferdinand Hodlers. Gesamtdarstellung*, Bd. 2: *Reife und Spätwerk 1895–1918*, Zürich: Rascher, 1941, S. 379–469 («Der Niesen und Thunersee, 1876» Nr. 45). Eine Übersicht über diese und weitere Publikationen findet sich im Online-Werkverzeichnis von Bächtli und Müller 2008, <https://recherche.sik-isea.ch/de/everything/in/catalogues.hodler/publication/list?0.0.type=work&0.0.@id=sik:work-6009114&0.type=work> (zuletzt 6. November 2025).

<sup>14</sup> Sotheby's Zürich (Hg.), *Schweizer Kunst. Art Suisse. Auktionskatalog Sotheby's Zürich, 17. Juni 1998*, Zürich 1998, (Lot 123).

Schreiben vom 9. April 1998 an Sotheby's Zürich fest: «[...] qu'il s'agit bien d'une oeuvre entièrement de la main de Ferdinand Hodler [...]»<sup>15</sup>

13 Am 17. Juni 1998 hat Bruno Stefanini, der Gründer der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte in Winterthur, in deren Eigentum sich das Werk heute befindet, das Werk bei Sotheby's in Zürich für CHF 274'719.– (inkl. Aufgeld und MwSt.) ersteigert.<sup>16</sup>

## 2. Frühere Eigentümerstellung Hugo und Martha Nathans

### 2.1. LostArt-Suchmeldung

14 Im Jahre 2006 wurde in der Lost Art-Datenbank eine Suchmeldung für das Werk «Thuner See bei Niesen» von Ferdinand Hodler (ID 312487) veröffentlicht. Als ursprüngliche Eigentümerin wird «Nathan, Martha» und als Kontakt das Zentrum für Kulturgutverluste angegeben.<sup>17</sup> Die in der Suchmeldung angefügte Abbildung entspricht Ferdinand Hodlers *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen*, welches sich heute in der Sammlung der SKKG befindet (SKKG-Inv.-Nr. 1859).

15 Die durch die Provenienzrecherchen der SKKG ermittelten Unterlagen bestätigen – wie nachstehend aufgezeigt wird – die frühere Eigentümerschaft von Hugo und Martha Nathan.

### 2.2. Angaben zur Identität des Sammlers/der Sammlerin

#### 2.2.1. Hugo Noe Nathan (1862–1922)

16 Hugo Noe Nathan wurde am 10. Juli 1862 als erstes Kind von Julia Nathan, geb. Fürth, (1841–1928) und Salomon Nathan (1831–1918) in Frankfurt am Main geboren. Spätestens ab 1893 war Hugo Nathan kaufmännischer Mitarbeiter der familieneigenen Firma «Nathan & Mayer [...] Häute u. Felle» in Frankfurt am Main, die sein Grossvater gegründet hatte. Am 15. Dezember 1893 heiratete er die in Frankfurt am Main geborene Martha Adrianna Dreyfus. Die Ehe blieb kinderlos.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> Jura Brüscheiler, «Schreiben vom 9. April 1998 betr. Datierung», in: Schweizerisches Kunstarchiv im Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft, Archivnummer 44004.

<sup>16</sup> Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 5, 26.

<sup>17</sup> Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, LostArt-Datenbank, Suchmeldung ««Thuner See bei Niesen», Hodler, Ferdinand», LostArt-ID 312487, [www.lostart.de](http://www.lostart.de).

<sup>18</sup> Für weitere Informationen zu Hugo Nathan samt Quellenangaben vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 9b f., 28–34.

## 2.2.2. Martha Adrianna Nathan (1874–1958)

- 17 Martha Adrianna Nathan wurde am 28. November 1874 in Frankfurt am Main als ältestes Kind von Rosalie ‚Lally‘ Anne Dreyfus (geb. Lévy, geb. 1851 in Sierck-les-Bains, gest. 1927) und Isaac Dreyfus-Jeidels (geb. 1849 in Berlin, gest. 1909 in Frankfurt am Main) geboren. Sie hatte insgesamt vier Geschwister: Albert Emil (geb. 1876 in Frankfurt am Main, gest. 1945 in Genf), Georg (später Georges) Ludwig (geb. 25. April 1879 in Frankfurt am Main, gest. 6. März 1957 in Zürich), Willy (geb. 1885 in Frankfurt am Main, gest. 12. Januar 1977 in Montreux) sowie Marie Bertha (1877–1888). Ihr Urgrossvater, Isaac Dreyfus-Bernheim (1786–1854) hatte 1812 die Dreyfus Bank in Basel gegründet. Neben Basel (heute noch immer als Privatbank existierend) hatte die Bank noch weitere Standorte in Frankfurt am Main (seit 1868) und Berlin (seit 1891). Martha Nathans Vater, Isaac Dreyfus, arbeitete in der Frankfurter Filiale zunächst als Prokurist, ab 1872 als Teilhaber.<sup>19</sup>
- 18 Martha Nathan war gebürtige Französin. Sie wurde 1875 gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern in der Schweiz eingebürgert. Durch die Heirat mit Hugo Nathan verlor sie die Schweizer Staatsangehörigkeit und wurde deutsche Staatsbürgerin. 1933 wurde ihr auf Antrag wieder die Französische Staatsbürgerschaft verliehen.<sup>20</sup>
- 19 Am 19. Februar 1937 floh Martha Nathan aus Deutschland nach Frankreich, wo sie in Paris in einem Hotel wohnte. Ihr Mobiliar konnte sie 1938 aus Deutschland retten und lagerte es am 18. August 1938 in einem Lagerhaus in Paris ein. Später, am 25. und 29. Juni 1942, wurde das Mobiliar von der deutschen Besatzungsbehörde beschlagnahmt und abtransportiert.<sup>21</sup>
- 20 Am 15. August 1939, unmittelbar vor Beginn des Zweiten Weltkriegs, floh Martha Nathan weiter nach Genf. Auch hier wohnte sie wie viele Geflüchtete vorerst in Hotels und zeitweise vermutlich als Untermieterin, bevor sie 1951 eine eigene Wohnung an der Rue des Alpes 5 bezog.<sup>22</sup>
- 21 Martha Nathan verstarb am 9. Dezember 1958 in Genf.

---

<sup>19</sup> Für weitere Informationen zur Familie Dreyfus samt Quellenangaben vgl. ebd., Rz. 35–37; Addenda 17. September 2024, Rz. 37a–l.

<sup>20</sup> Vgl. Ausführungen in ebd., Rz. 40a; Archives d’Etat de Genève, CHAEG\_1985\_va22\_6\_n°181477, fol. 1; Albert Lebrun und Eugène Penancier, «Naturalisations et réintégrations», in: *Journal officiel de la République française. Lois et décrets*, 24. September 1933, Jg. 65, Nr. 224, fol. 46.

<sup>21</sup> Vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 38–40.

<sup>22</sup> Vgl. ebd., Rz. 41 f.

## 2.3. Nachweis frühere Eigentümerstellung

### 2.3.1. Hugo Nathan

22 Wann und wie das Gemälde in Hugo Nathans Sammlung gelangte, ist nicht bekannt. Die heute noch vorhandenen Merkmale am Hodler-Werk *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* geben keinen Aufschluss über die frühere Eigentümerstellung Hugo Nathans.<sup>23</sup> Das frühere Eigentum Hugo Nathans lässt sich jedoch ab 1913 aus folgenden Dokumenten nachweisen.

23 Im Ausstellungskatalog des Frankfurter Kunstvereins von 1913 wird Hugo Nathan explizit als Leihgeber des Hodler-Gemäldes «Thunersee und Niesen» genannt. Der Katalog enthält eine Abbildung des Gemäldes.<sup>24</sup>

24 Der Aufsatz «Die Sammlung Hugo Nathan in Frankfurt a. M.» des Städel-Direktors Georg Swarzenski in der Zeitschrift *Kunst und Künstler* von 1917 nennt das Hodler-Werk «Thunersee bei Niesen, 1876» als Teil der Sammlung Hugo Nathans.<sup>25</sup> Die Abbildung entspricht dem sich heute in der Sammlung der SKKG befindlichen Gemälde.

25 Vom 16. November 1919 bis zum 25. April 1920 war ein Teil der Sammlung Hugo Nathans im Städelschen Kunstinstitut in Frankfurt am Main eingelagert. Das «Verzeichnis Sammlung Hugo Nathan, Eingang: 16. November 1918», welches sich im Städel-Archiv befindet, führt «Hodler Thunersee mit Niesen» als Position 7 auf.<sup>26</sup>

### 2.3.2. Martha Nathan

26 Hugo Nathan verfügte testamentarisch über seinen Nachlass, wobei er angesichts der politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen wiederholt

---

<sup>23</sup> Vgl. ebd., Rz. 9 sowie «8. Provenienzmerkmale am Objekt», S. 39. Eine kunsttechnologische Abklärung datierte den Zierrahmen auf die 1990er Jahre; vgl. Addenda 17. September 2024, Rz. 9a.

<sup>24</sup> Frankfurter Kunst-Verein (Hg.), *Frankfurter Kunstschatze. Auswahl der schönsten und wertvollsten Gemälde des 19. Jahrhunderts aus Frankfurter Privatbesitz*, Ausst.-Kat., 20. Juli bis 30. September 1913, Frankfurt am Main 1913, explizite Nennung Hugo Nathans als Leihgeber von «Thunersee und Niesen» (Nr. 33, S. 12), Abb. Tafel 33.

<sup>25</sup> Georg Swarzenski, «Die Sammlung Hugo Nathan in Frankfurt a. M.», in: *Kunst und Künstler. Illustrierte Monatsschrift für Kunst und Gewerbe*. Jg. XV, Heft 3. Berlin: Bruno Cassirer, 1917, S. 105–120, Abb. S. 116.

<sup>26</sup> Sammlung Hugo Nathan, Verzeichnis, 16. November 1918 (Rückgabe an Nathan datiert am 25. April 1920), Archiv des Städelschen Kunstinstituts / Städel-Archiv, Signatur-Nr. 657: Restitution erworbener Kulturgüter. Rückgabe erworbener Kulturgüter.

Anpassungen vornahm.<sup>27</sup> In der ersten Version vom 24. Dezember 1917 setzte er seine Ehefrau Martha Nathan als Alleinerbin ein und legte gleichzeitig fest, dass die Gemäldesammlung nach dem Tod seiner Ehefrau dem Städel'schen Kunstinstitut als Legat zufallen solle. Im Gegenzug sollte sich das Städel dazu verpflichten, eine Stiftung in seinem Namen einzurichten, um die Sammlung dadurch zusammen zu halten.<sup>28</sup>

27 «§ 1. Für den Fall, dass ich ohne Hinterlassung ehelicher Descendenz versterben sollte, setze ich als alleinigen Erben ein meine liebe Ehefrau

Martha Adrienne geb. Dreyfus, und zwar mit folgender Massgabe.

§ 2. Die sämtlichen zum ehelichen Haushalt gehörigen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände mit Ausnahme der Ölgemälde bezüglich deren ich im Folgenden eine besondere Bestimmung getroffen habe – einschliesslich aller Gold- Silber und Schmucksachen verbleiben meiner lieben Ehefrau zu unbeschränktem Eigentum.

§ 3. Die bei meinem Tode vorhandenen Ölgemälde sollen, solange meine Ehefrau lebt, in deren Besitz verbleiben, nach ihrem Tode aber als einheitliche Sammlung dem Städel'schen Kunstinstitut hier als Legat zufallen unter der Bedingung, dass die Bilder unter dem Namen

Hugo Nathan Stiftung

vereint bleiben und in einem besonderen Saal, oder wenigstens in einem ihnen ausschliesslich angewiesenen Raum der Bildergalerie zur Aufhängung kommen. Zur Ermöglichung dessen bez. zur Herrichtung des für die Bilder bestimmten Saales und Vornahme evtl. sonst notwendig werdenden baulichen Veränderungen sei dem Städel'schen Kunstinstitut gleichzeitig ein Betrag von RM 50.000.–(Fünzigtausend Mark) nach dem Ableben meiner lieben Frau aus meinem Nachlassvermögen zur Verfügung gestellt werden.

Sollte das Städel'sche Kunstinstitut sich den oben gestellten Bedingungen nicht unterwerfen, so bestimme ich, dass die Bilder öffentlich versteigert werden.

---

<sup>27</sup> Zum Testament, dessen Änderungen sowie den relevanten Quellen vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 17–21.

<sup>28</sup> Abschrift Testament des Hugo Nathan, Archiv des Städel'schen Kunstinstituts / Städel-Archiv, Signatur Nr. 657: Restitution erworbener Kulturgüter. Rückgabe erworbener Kulturgüter. Hugo Nathan legte fest, dass er «sämtliche zum ehelichen Haushalt gehörigen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände [...] einschliesslich aller Gold, Silber und Schmucksachen» an seine «Ehefrau zu unbeschränktem Eigentum» vermache. Die Ölgemälde waren davon ausgenommen.

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

Wo und wie dies am besten zu geschehen hat, überlasse ich dem Ermessen der von mir eingesetzten Nacherben bez. falls von mir eingesetzte Vermögensadministration noch besteht deren Mitglieder.

Das Legat von RM 50.000.– (fünfzigtausend Mark) kommt in diesem Fall selbstredend nicht zur Auszahlung an das Städel'sche Kunstinstitut. [...].»

28 Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und der Monarchie änderte Hugo Nathan am 27. Dezember 1918 sein Testament. Er überliess seiner Frau «das freie Verfügungsrecht über meine Bilder». Sie «kann davon verkaufen, was sie zu ihren Lebensbedürfnissen für nötig hält», da er nicht wisse, «wie sich meine Vermögensverhältnisse nach Friedensschluss gestalten werden».<sup>29</sup> In einem Nachtrag vom 21. Juni 1920 hielt er fest, dass in Abänderung des Testaments vom 24. Dezember 1917 mit

29 «Rücksicht auf die durch die politischen Ereignisse eingetretene vollkommene Umwälzung aller Verhältnisse [...] im Falle der Not [...] zugunsten meiner ersten Frau, soweit es zur Abwendung des Notstandes erforderlich ist, auch das von mir hinterlassene unter Verwaltung gestellte Kapitalvermögen in seinem Bestande vermindert und zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse [...] herangezogen und verwandt werden darf».<sup>30</sup>

30 Mit dem Tod Hugo Nathans am 30. November 1922 erlangte Martha Nathan das freie Verfügungsrecht über die gesamte Kunstsammlung Hugo Nathans. Damit wurde sie auch ausschliessliche Eigentümerin des Hodler-Werks *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen*.

31 Dass sich das Werk auch nach 1922 im Besitz und uneingeschränkten Eigentum Martha Nathans befunden hat, ergibt sich aus folgenden Dokumenten.

- Archivakten der Kunsthalle Basel, wonach Martha Nathan das Werk vom 7. August 1931 bis zum 31. August 1939 ins dortige Depot eingelagert hatte, insbesondere ihrem Schreiben an Direktor Barth vom 2. August 1931 und dessen Antwort vom 8. August 1931,<sup>31</sup>

---

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Martha Nathan, Schreiben an Direktor Barth, 2. August 1931; Direktor Barth, Schreiben an Martha Nathan, 8. August 1931, Archiv der Kunsthalle Basel, Dossier Martha Nathan. Erledigte Depositen (vor 1960) II.

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

- der Abschrift des Umzugsverzeichnisses von Martha Nathan vom 9. Februar 1938, adressiert an den Oberfinanzpräsident (Devisenstelle) Kassel,<sup>32</sup>
- dem Schreiben samt Liste der Kunsthalle Basel an die Banque Cantonale Vaudoise vom 31. August 1939, mit welchem die Translokation der Werke aus dem Depot in Basel nach Lausanne bestätigt wurde,<sup>33</sup>
- sowie dem Schreiben von Willy Dreyfus an Carl Egger, Kunsthalle Basel, vom 23. April 1941.<sup>34</sup>

32 Der letzte vorhandene Nachweis des Besitzes und des uneingeschränkten Eigentums von Martha Nathan ist ein Schreiben vom 26. April 1941, in dem Martha Nathans Bruder Willy Dreyfus der Kunsthalle Basel mitteilt, dass die vormals in der Kunsthalle deponierten Gemälde nun definitiv als in die Schweiz eingeführt gemeldet worden seien. In dem Schreiben werden alle eingeführten Gemälde aufgezählt, an fünfter Stelle «Hodler ‹Thunersee›».<sup>35</sup>

33 Von der Banque Cantonale Vaudoise auf Nachfrage der Unabhängigen Kommission SKKG getätigte Archivrecherchen führten zu keinen weiteren Ergebnissen, obwohl das Werk ab August 1939 nachweislich dort eingelagert war.<sup>36</sup>

34 Für die Zeit nach dem 26. April 1941 liegen keine weiteren Hinweise auf die Eigentümerschaft Martha Nathans am Hodler-Gemälde vor.

---

<sup>32</sup> Notariell beglaubigte Abschrift des Umzugsverzeichnisses von Martha Nathan, 9. Februar 1938, adressiert an den Oberfinanzpräsidenten (Devisenstelle) Kassel, HHStA Bestand 519/3 Nr. 12912, fol. 28–30.

<sup>33</sup> Kunsthalle Basel «Liste des 30 tableaux de la collection Nathan envoyés ce jour-ci à la Banque cantonale vaudoise à Lausanne», 31. August 1939, Archiv der Kunsthalle Basel, Dossier Martha Nathan. Erledigte Depositen (vor 1960) II.

<sup>34</sup> Willy Dreyfus, Schreiben an Carl Egger, 23. April 1941, Archiv der Kunsthalle Basel, Dossier Martha Nathan. Erledigte Depositen (vor 1960) II.

<sup>35</sup> O. A., Schreiben an Willy Dreyfus, 26. April 1941, Archiv der Kunsthalle Basel, Dossier Martha Nathan. Erledigte Depositen (vor 1960) II.

<sup>36</sup> Banque Cantonale Vaudoise, Schreiben an die Unabhängige Kommission SKKG, 17. Dezember 2024: «[...] l'obligation légale de conservation des archives est de 10 ans. Passé ce délai, les informations ne sont plus disponibles. Toutefois, [...] nous avons effectué [...] des recherches dans nos archives physiques. Malheureusement, les recherches entreprises n'ont pas permis d'identifier de courriers ou de documents en lien avec la remise des tableaux concernés lors de leur sortie de la Banque. Il n'y a aucune mention d'un dépôt ou safe au nom de Mme Martha Nathan.»

## 2.4. Nachfolgende Provenienzen

35 Am 17. Juni 1998 hat Bruno Stefanini, das Werk bei Sotheby's in Zürich ersteigert. Im Auktionskatalog von Sotheby's Zürich, vom 17. Juni 1998 wird «Peter Nathan», der Sohn des Kunsthändlers Fritz Nathan, als Provenienz aufgeführt. Auf Nachfrage teilte das Auktionshaus mit, dass Peter Nathan weder der damalige Eigentümer noch der Einlieferer des Werks an die Auktion gewesen sei.<sup>37</sup> Der Name des Einlieferers an die Auktion bei Sotheby's Zürich vom 17. Juni 1998 oder des vorigen Eigentümers ist der Unabhängigen Kommission SKKG nicht bekannt. Gemäss Informationen des Auktionshauses sei die entsprechende Privatperson in der Zwischenzeit verstorben.<sup>38</sup> Der Versuch einer Kontaktnahme mit den Erb:innen des Einlieferers durch Vermittlung des Auktionshauses verlief erfolglos.

### 2.4.1. Peter Nathan / Fritz Nathan

36 Die Provenienzrecherchen ergaben jedoch, dass sich das Werk im Frühjahr 1941 bei dem Kunsthändler Fritz Nathan befunden hat. (Trotz der Namensgleichheit mit dem ebenfalls von den Nationalsozialisten verfolgten Kunsthändler Fritz Nathan besteht keine direkte Verwandtschaft mit Martha Nathan.)<sup>39</sup> Das Werk wird in einem von Fritz Nathan stammenden und so bezeichneten «Album für die Jahre 1941–42» erwähnt und mit einem Foto belegt.<sup>40</sup> Das Schwarz-Weiss-Foto zeigt dasselbe Gemälde, das sich heute in der Sammlung der SKKG befindet. Ob ein Handwechsel von Hodlers *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* von Martha Nathan an den Kunsthändler Fritz Nathan stattgefunden hat oder Fritz Nathan das Werk allenfalls nur in Kommission genommen hat, ist nicht bekannt. Der Index des «Albums für die Jahre 1941–42» enthält die Zusatzinformation ««Thunersee», verkauft an «Sutter, Genua»».<sup>41</sup> Nach Auskunft Johannes Nathans (Nathan Fine Art), dem Enkel des Kunsthändlers Fritz Nathan, habe sich im Terminkalender seines Grossvaters für das Jahr 1941 die Information finden lassen, dass der Verkauf an «Sutter» in Genua am 24. Juli 1941 erfolgt sei. Informationen zum Verkaufspreis oder Nachweise wie Korrespondenz, ein Eintrag im Geschäftsbuch oder Verkaufsunterlagen liegen nicht vor.

---

<sup>37</sup> Sotheby's Zürich, Senior Director, Head of Office, E-Mail an Unabhängige Kommission SKKG, 24. April 2024.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 87.

<sup>40</sup> Johannes Nathan, E-Mail an Thomas Schmutz, 27. Juni 2023 (im Anhang Foto vom Objekt).

<sup>41</sup> Ebd.

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

37 Fritz Nathan hatte bereits 1938/39 zwei Werke der Sammlung von Martha Nathan, die damals in der Kunsthalle Basel eingelagert waren, verkauft. Die Werke von Hans Thoma, *Obstgarten bei Säckingen* (1872) und *Schwarzwaldbächlein (Bächlein bei Bernau, 1872)*, verkaufte Fritz Nathan im Oktober 1938 an Oskar Reinhart.<sup>42</sup> Mindestens drei weitere Verkäufe aus der Sammlung von Martha Nathan tätigte er in den Jahren 1942 bis 1951.<sup>43</sup> Dass er für Martha Nathan Werke verkauft hatte, hielt Fritz Nathan in seiner Publikation *Erinnerungen aus meinem Leben* fest, allerdings ohne Werktitel zu nennen.<sup>44</sup>

## 2.4.2. «Sutter, Genua»

38 Gemäss Index des «Albums für die Jahre 1941–42» von Fritz Nathan hatte dieser das Werk «Thunersee» verkauft «an Sutter, Genua»<sup>45</sup>. «Sutter» wird im Index zu den Käuferinnen und Käufern nicht näher bestimmt; ein Vorname wird nicht genannt.<sup>46</sup>

39 In Genua befindet sich die Firma «Sutter», die Reinigungsmittel herstellt. Es ist möglich, dass es sich bei deren Inhaberfamilie mit Schweizer Wurzeln um den von Fritz Nathan in seinem Albumindex genannten Käufer («Sutter, Genua») handelt.<sup>47</sup> Die Firma ist von der Provenienzforschung SKKG zweimal kontaktiert worden. Eine Rückmeldung blieb aus. Auch ein Schreiben der Provenienzforschung SKKG an den Nachfahren und heutigen Leiter der Firma Sutter blieb ohne Antwort, ebenso die Anfragen bei Genueser Kunstmuseen, ob das Hodler-Gemälde dort ab Juli 1941 ausgestellt worden sei.<sup>48</sup> Des Weiteren konnten weder im Schweizerischen Bundesarchiv noch beim Bundesamt für

---

<sup>42</sup> Fritz Nathan erwähnt in einem Brief vom 21. September 1939 «die beiden Thoma-Bilder [...], die dann von Herrn Dr. Reinhart erworben wurden und deren Bezahlung Frau N. damals sofort erhalten hat»; Fritz Nathan, Schreiben an den Basler Kunstverein, 21. September 1939, Archiv der Kunsthalle Basel, Dossier Martha Nathan. Erledigte Depositen (vor 1960) II. Weitere Korrespondenz zu den Verkäufen von Fritz Nathan an Oskar Reinhart findet sich im Archiv der Sammlung Oskar Reinhart (Information der Rechtsnachfolger:innen 1, 14. April 2025).

<sup>43</sup> 1941/42: Camille Pissaro, *Hafen von Rouen (Flusslandschaft)*, und 1946: Pierre-Auguste Renoir, *Sur la Falaise* (Information der Rechtsnachfolger:innen 1, 14. April 2025, mit Verweis auf die Auskunft von Johannes Nathan [Nathan Fine Art]); 1951: Hans von Marées, *Selbstportrait* (Provenienzforschung des Kunsthauses Zürich, <https://collection.kunsthau.ch/de/collection/item/2561/> [zuletzt 6. November 2025]).

<sup>44</sup> Vgl. Fritz Nathan, *Erinnerungen aus meinem Leben*, Zürich 1965.

<sup>45</sup> Johannes Nathan, E-Mail an Thomas Schmutz, 27. Juni 2023 (im Anhang Foto vom Objekt).

<sup>46</sup> Thomas Schmutz, Aktennotiz zum Besuch von Nathan Fine Art, 4. Juli 2024.

<sup>47</sup> Vgl. Forschungsbericht vom 23. Februar 2024, Rz. 85.

<sup>48</sup> Vgl. Addenda 17. September 2024, Rz. 84a.

Zoll und Grenzsicherheit Export- oder Zolldokumente gefunden werden, die die Ausfuhr des Werks nach Genua belegen würden.<sup>49</sup>

### 2.4.3. Provenienz vom 24. Juli 1941 bis zum 17. Juni 1998

40 Es ist unbekannt, wo und in wessen Eigentum sich das Werk nach dem Verkauf durch Fritz Nathan am 24. Juli 1941 an «Sutter, Genua» bis zur Sotheby's-Auktion am 17. Juni 1998 befunden hat. Die Prüfung vorhandener Hinweise führte zu keinen Ergebnissen.<sup>50</sup>

### 2.5. Ausschluss anderer potenzieller Anspruchsberechtigter

41 Hinweise auf andere frühere Eigentümer:innen, die im vorliegenden Verfahren anspruchsberechtigt sein könnten, liegen nicht vor.

42 Es kann namentlich ausgeschlossen werden, dass Martha Nathan das Hodler-Werk *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* dem Ehepaar Alfred und Gertrude Sommergut, welches ebenfalls von den Nationalsozialisten verfolgt wurde, verkauft haben könnte. Fritz Nathan hatte von den beiden im Frühjahr 1941 ebenfalls ein Werk von Ferdinand Hodler mit dem ähnlichen Titel «Am Thuner See / Aarekanal bei Thun» resp. «Aarekanal bei Scherzlingen» verkauft. Dieses Werk befand sich jedoch bis 1941 nachweislich als Depositum des Ehepaars Sommergut im Kunstmuseum St. Gallen und kam von dort zu Fritz Nathan. Dessen «Album für die Jahre 1941–42» dokumentiert dessen Verkauf vier Abbildungen hinter «Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen». Auch hier ist als Käufer «Sutter, Genua» aufgeführt.<sup>51</sup>

### 2.6. Identität des angesprochenen Kulturguts mit dem in der Sammlung der SKKG

43 Es gibt keine Anhaltspunkte, die daran zweifeln lassen, dass das Gemälde von Ferdinand Hodler mit dem heutigen Titel «Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen», welches sich spätestens von 1913 bis mindestens 26. April 1941 in der Sammlung von Hugo und Martha Nathan befunden hat, mit dem SKKG-

---

<sup>49</sup> Vgl. Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Schreiben an die Unabhängige Kommission SKKG, 28. Mai 2025; Schweizerisches Bundesarchiv, E-Mail an die Unabhängige Kommission SKKG, 7. Juli 2025.

<sup>50</sup> Vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 85; Addenda 17. September 2024, Rz. 84a, 86a–d, 87a.

<sup>51</sup> Vgl. Thomas Schmutz, Aktennotiz zum Besuch von Nathan Fine Art, 4. Juli 2024; Matthias Wohlgemuth und Samuel Reller, «Archivprojekt während der NS-Zeit in St. Gallen eingelagerte Sammlungen aus jüdischem Eigentum», Provenienzforschungsprojekt 2019–2020, unterstützt vom Bundesamt für Kultur, Schlussbericht, St. Gallen 2020, [https://kunstmuseumsg.ch/fileadmin/daten/downloads/provenienzforschung/Archivprojekt\\_Schlussbericht\\_24.11.2020.pdf](https://kunstmuseumsg.ch/fileadmin/daten/downloads/provenienzforschung/Archivprojekt_Schlussbericht_24.11.2020.pdf), S. 20 (zuletzt 6. November 2025).

Werk mit der Inventarnummer 1859 identisch ist. Die Abbildungen in den Ausstellungskatalogen des Frankfurter Kunstvereins aus den Jahren 1910 und 1913 sowie im Aufsatz «Die Sammlung Hugo Nathan in Frankfurt a. M.» von Georg Swarzenski 1917 zur Sammlung von Hugo Nathan entsprechen dem Werk aus der Sammlung der SKKG mit der Nr. 1859.<sup>52</sup>

## 2.7. Restitutionsanträge der früheren Eigentümerin

- 44 Nach dem Krieg stellte Martha Nathan Restitutionsanträge für ihr verfolgungsbedingt abhandengekommenes Vermögen (vgl. Rz. 89–94)<sup>53</sup>: Für ihr Haus mit Grundstück in der Frankfurter Mendelssohnstrasse erhielt sie im April 1950 auf dem Vergleichsweg DM 10.000.<sup>54</sup> Im Dezember 1951 einigte sie sich dann mit dem Frankfurter Städelschen Kunstinstitut darauf, dass sie von der 1938 erzwungenen Schenkung zwei Werke endgültig dem Museum überlasse und drei Werke zurückerhalte (vgl. Rz. 53, 79, 89, 123).<sup>55</sup>
- 45 Auf Grundlage des Entschädigungsgesetzes der US-Zone vom April 1949 beantragte Martha Nathan erfolgreich eine Entschädigung für die von ihr entrichtete Reichsfluchtsteuer (vgl. Rz. 90).<sup>56</sup>
- 46 Das Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 ermöglichte ihr, die Vermögensverluste, die sie durch die Beschlagnahme ihres Mobiliars in Paris erlitten hatte, geltend zu machen (vgl. Rz. 19, 91). Am 30. Januar 1957 erhielt sie einen Bescheid über eine Entschädigung in Höhe von DM 17.486,25, der den Verlust des Umzugsgutes allerdings noch nicht berücksichtigte. Am 5. April 1960 wurde dann den Erb:innen der zwischenzeitlich verstorbenen Martha Nathan noch einmal DM 91.996,99 für ihren in Paris geraubten Hausrat zugesprochen.<sup>57</sup>

---

<sup>52</sup> Vgl. Rz. 11 mit ausführlichen Quellenangaben.

<sup>53</sup> Vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 88 f., 91 f.

<sup>54</sup> Vgl. ebd., Rz. 92 mit weiteren Hinweisen.

<sup>55</sup> Vgl. ebd., Rz. 51, 89 mit weiteren Hinweisen.

<sup>56</sup> Vgl. ebd., Rz. 55, 60; Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW), Bestand 518, Nr. 43828, fol. 43–46, 52 f.

<sup>57</sup> Vgl. ebd., Rz. 93 mit weiteren Hinweisen.

## **B. Würdigung des Sachverhalts**

### **1. Wurde Martha Nathan im Zeitraum vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch das NS-Regime verfolgt?**

#### **1.1. Verfolgungssituation im Deutschen Reich**

##### **1.1.1. Kollektive Verfolgungssituation**

47 Martha Nathan gehörte als Jüdin zum Kreis derer, die in der NS-Zeit systematisch und kollektiv entrechtet und verfolgt wurden.<sup>58</sup>

48 Die antijüdische Politik und ebenso die alltägliche antijüdische Praxis im «Dritten Reich», mit der die antisemitische Ideologie des NS-Regimes umgesetzt wurde, hatten das Ziel, die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Jüdinnen und Juden, die sich seit der Aufklärung allmählich durchgesetzt hatte, rückgängig zu machen. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 setzte ein systematischer Prozess ein, der dazu führte, dass die in der Weimarer Republik erreichte staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden aufgehoben wurde. Dabei interagierten Massnahmen des Staates und der NSDAP und ihrer Organisationen, Verbände und Strukturen mit Initiativen aus der deutschen Gesellschaft. Genährt vom weit verbreiteten Antisemitismus gingen gesellschaftliche Initiativen wiederholt den staatlichen Massnahmen voraus. Die Nürnberger Rassengesetze vom September 1935, die in der alliierten Rückerstattungsgesetzgebung als Stichdatum ausgewählt werden, ab der eine kollektive Verfolgung der Juden angenommen werden muss, sind daher in mehrfacher Hinsicht wichtig für die Entwicklungen. Zum einen markierten mit ihnen Staat und Partei die Definitionshoheit über den Prozess der Ausgrenzung der Jüdinnen und Juden, dessen Dynamik zum Teil ungesteuert verlaufen war. Zum anderen wurde in ihnen festgeschrieben, dass Jüdinnen und Juden im Deutschen Reich künftig rechtlich einen minderen staatsbürgerlichen Status hatten. Dies verschaffte den Käufer:innen jüdischen Eigentums einen massgeblichen Vorteil, da sie sich auf kollektive Verfolgungsmassnahmen stützen konnten, ohne die Fiktion des gutgläubigen Erwerbs aufgeben zu müssen. Käufer:innen profitierten davon, dass die Verkäuferseite nicht freiwillig agierte, womit eine zentrale Grundlage eines Rechtsgeschäfts im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausser Kraft gesetzt war; die bei einem bürgerlichen Rechtsgeschäft vorausgesetzte

---

<sup>58</sup> Vgl. aus der umfangreichen Literatur vor allem Saul Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1: *Die Jahre der Verfolgung 1933–1939*; Bd. 2: *Die Jahre der Vernichtung 1939–1945*, aus dem Engl. übers. von Martin Pfeiffer, München 2007.

Grundannahme – die rechtliche Gleichheit der Vertragspartner – war nicht mehr gegeben.

49 An dieser Stelle wurde also das Wechselspiel von Entgrenzung und Begrenzung der Judenverfolgung im «Dritten Reich» deutlich, das zugleich Voraussetzung dafür war, dass die Enteignung der Jüdinnen und Juden stattfinden konnte, ohne dass die bürgerliche Eigentumsordnung in Frage gestellt war.<sup>59</sup> Das Institut des Privateigentums blieb auf diese Weise unangetastet, während die Jüdinnen und Juden aus ihrer Eigentümerposition verdrängt, also enteignet waren. Eingebettet war dies in die weitverbreitete Vorstellung, dass die Enteignung der Jüdinnen und Juden eine Art von «Erlösung» des «Volkseigentums» aus jüdischen Händen wäre, das auf diese Weise wieder zu seinen rechtmässigen – nicht-jüdischen Eigentümern – zurückkehren würde.<sup>60</sup> Deshalb war die Enteignung der Jüdinnen und Juden mehr als ein staatlicher Prozess. Sie erfasste weite Kreise der deutschen Gesellschaft, die mit gutem Gewissen individuelle Vorteile gegenüber einer zunehmend rechtlosen Minderheit suchen konnten.

## 1.1.2. Individuell-konkrete Verfolgungssituation

50 Martha Nathan war in vielerlei Hinsicht von dem immer enger werdenden Netz der Diskriminierung von Jüdinnen und Juden betroffen. Betroffen waren viele Aspekte des Alltags und des gesellschaftlichen Lebens, die allgemein, also auch in ihrem Fall, nicht vollständig dokumentiert sind und werden können.

51 Die in Martha Nathans Wiedergutmachungsanträgen nach 1945 (vgl. Rz. 89–91) dokumentierten Verfolgungsmassnahmen, sind bereits durch die Logik der entsprechenden Gesetze gefiltert und erfassen nur einen Teil der Verfolgungswirklichkeit. Trotzdem wird durch diesen Filter hindurch einiges sichtbar: Die antijüdische Politik des «Dritten Reiches» zielte bis zu Beginn des Zweiten Weltkriegs darauf, Jüdinnen und Juden mit erheblichem Druck zur Auswanderung zu bewegen und sie dabei zu zwingen, ihre Vermögenswerte so weit wie möglich zurückzulassen.

52 Dies trifft auch auf Martha Nathan zu. Und in ihrem Fall bestätigt sich ein bekanntes Muster. Zum einen war der deutsche Fiskus aktiv darum bemüht, jüdische Vermögenswerte so weit wie möglich zu übernehmen, wozu vor allem

---

<sup>59</sup> Constantin Goschler, «Die Enteignung der Juden und die Europäisierung des Holocaust», in: Hartmut Berghoff, Jürgen Kocka und Dieter Ziegler (Hg.), *Wirtschaft im Zeitalter der Extreme. Beiträge zur Unternehmensgeschichte Deutschlands und Österreichs*, München 2010, S. 337–353.

<sup>60</sup> Hans Günther Adler, *Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland*, Tübingen 1974, S. 491.

die immer stärker konfiskatorische Züge annehmende Reichsfluchtsteuer diente.<sup>61</sup> Im Falle von Martha Nathan bedeutete dies, dass sie 1938 bei ihrer Ausreise aus dem Deutschen Reich etwa 95 Prozent ihres Geld- und Anlagevermögens verlor.<sup>62</sup> Es gelang ihr zwar, ihren Hausrat nach Frankreich auszuführen und in Paris einzulagern. Doch wurde dieser dort nach der Besetzung der französischen Hauptstadt von der deutschen Besatzungsmacht beschlagnahmt. Diese Beschlagnahme war Teil eines umfassenden Verfolgungsschemas, nämlich der im besetzten Frankreich im Januar 1942 einsetzenden Beschlagnahme jüdischer Möbel unter Leitung des Einsatzstabes Reichsleiter Rosenberg (ERR), der sogenannten «M-Aktion» (kurz für «Möbel-Aktion»). Dabei wurden die Wohnungen deportierter oder geflohener Jüdinnen und Juden in den von Deutschland besetzten Gebieten, besonders in Frankreich, Belgien und den Niederlanden, geplündert.<sup>63</sup>

53 Zum anderen verweist der Fall von Martha Nathan auch auf ein zweites Charakteristikum der Enteignung der Jüdinnen und Juden. Neben dem Fiskus bereicherten sich auf vielfältige Weise zahlreiche Akteure der deutschen Gesellschaft, indem sie die zunehmende Rechtlosigkeit der Jüdinnen und Juden zu ihrem Vorteil ausnutzten.<sup>64</sup> Man kann hier von einer kollektiven Entfesselung individueller Gier sprechen. Dafür finden sich drei konkrete Beispiele in Martha Nathans Wiedergutmachungsanträgen, die sich auf vor ihrer Auswanderung 1938 vorgenommene Verkäufe beziehen: Als Martha Nathan ihr Auto verkaufte, hielt es der Käufer nicht für nötig, den vereinbarten Kaufpreis auch tatsächlich zu bezahlen.<sup>65</sup> Als sie dann ihr Haus verkaufte, nutzte der Kaufinteressent aus, dass sie unter erheblichem Zeitdruck stand, um die Kaufbedingungen zu seinem Vorteil zu verändern.<sup>66</sup> Und das Städtelsche

---

<sup>61</sup> Katharina Stengel (Hg.), *Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main u. a. 2007; Christiane Kuller, *Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland*, München 2013.

<sup>62</sup> Vgl. zu den einzelnen Massnahmen der Enteignung Forschungsbericht 23. Februar 2024.

<sup>63</sup> Martin Dean, *Robbing the Jews. The Confiscation of Jewish Property in the Holocaust, 1933–1945*, Cambridge 2010, vor allem S. 282, 309 f., 312; Verweise auf Quellen und Dokumente auf European Holocaust Research Infrastructure (EHRI), Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg, [https://portal.ehri-project.eu/units/de-002429-ns\\_30](https://portal.ehri-project.eu/units/de-002429-ns_30) (zuletzt 6. November 2025).

<sup>64</sup> Vgl. aus der mittlerweile umfangreichen Literatur zur Enteignung der Juden unter nationalsozialistischer Herrschaft vor allem Frank Bajohr, *«Arisierung» in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945*, Hamburg 1997; Constantin Goschler und Philipp Ther (Hg.), *Raub und Restitution. «Arisierung» und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa*, Frankfurt am Main 2003; Martin Dean, *Robbing the Jews. The Confiscation of Jewish Property in the Holocaust, 1933–1945*, Cambridge, 2010.

<sup>65</sup> Vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2025, Rz. 43 mit weiteren Hinweisen.

<sup>66</sup> Vgl. ebd., Rz. 44–48, vor allem 47.

Kunstinstitut erpresste schliesslich für die «wohlwollende» Behandlung des Ausfuhrantrags für ihre Kunstsammlung eine Schenkung mehrerer ihrer Bilder.<sup>67</sup>

- 54 Angesichts der allgemein bekannten zunehmenden Rechtlosigkeit und Gefährdung von Jüdinnen und Juden im «Dritten Reich» bedurfte es somit keiner individuellen Gewalt auf Seiten der Erwerber, um Vorteile zu erzielen. So konnten sie Rechtsgeschäfte mit Jüdinnen und Juden abschliessen, die formal den Anschein eines legal zustande gekommenen Vertrags zwischen zwei gleichwertigen Vertragspartnern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hatten. Doch war die dem BGB zugrundeliegende Rechtsfiktion staatsbürgerlicher Gleichheit, welche die Voraussetzung gültiger Rechtsgeschäfte bildet, längst ausgehöhlt beziehungsweise aufgehoben.

## 1.2. Verfolgungssituation in Frankreich

- 55 Während ihres Aufenthalts in Paris von 1937 bis zum August 1939 – also bis kurz vor der Kriegserklärung Englands und Frankreichs an das Deutsche Reich im September 1939 – war Martha Nathan vermutlich mit den starken fremdenfeindlichen und zunehmend antisemitischen Tendenzen in der französischen Öffentlichkeit und Politik konfrontiert. Diese richteten sich vor allem gegen den 1936 an die Spitze der Volksfrontregierung gewählten Juden Léon Blum. Dennoch widerstand die französische Politik vorerst diesen Tendenzen, und so «fehlte bis zur Niederlage von 1940 der explizite Antisemitismus in der Gesetzgebung bzw. in der Regierungsarbeit».<sup>68</sup> Allerdings hatte der französische Staat 1934 begonnen, seine Politik gegenüber Immigrant:innen schrittweise zu verschärfen.<sup>69</sup> Davon war Martha Nathan aufgrund ihrer wiedererlangten französischen Staatsangehörigkeit nicht betroffen.
- 56 Die im Herbst 1940 einsetzende Judenverfolgung in Frankreich erfasste Martha Nathan schliesslich, als sie bereits in der Schweiz lebte. So waren die von ihr aus Deutschland nach Paris ausgeführten und eingelagerten Wertgegenstände von der «M-Aktion» betroffen (vgl. Rz. 52).<sup>70</sup>

---

<sup>67</sup> Vgl. ebd., Rz. 49–51.

<sup>68</sup> Tal Bruttman, Laurent Joly und Barbara Lambauer, «Der Auftakt zur Verfolgung der Juden in Frankreich 1940», in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 60,3 (2012), S. 381–407, hier 382.

<sup>69</sup> Michael Mayer, ««Die französische Regierung packt die Judenfrage ohne Umschweife an.» Vichy Frankreich, deutsche Besatzungsmacht und der Beginn der «Judenpolitik» im Sommer/Herbst 1940», in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 58,3 (2010), S. 329–362, hier 339–341.

<sup>70</sup> Martin Dean, *Robbing the Jews. The Confiscation of Jewish Property in the Holocaust, 1933–1945*, Cambridge 2008, vor allem S. 257 ff.

## 1.3. Verfolgungssituation in der Schweiz

### 1.3.1. Allgemeine Situation in der Schweiz

- 57 Bis zum Ersten Weltkrieg war die Migration in Europa weitgehend unreguliert, es herrschte ein System eines freien Personenverkehrs.<sup>71</sup> Nach der Oktoberrevolution 1917 in Russland änderte sich die politische Landschaft jedoch grundlegend. In der Schweiz regte sich die Angst, dass die Ein- und Ausreise von Ausländer:innen nicht ausreichend kontrolliert werde, sodass Spion:innen und Betrüger:innen die innere Sicherheit gefährden könnten. Der Bundesrat beschloss mit einer Notverordnung die Schaffung der Eidgenössischen Fremdenpolizei, die für die Überwachung und Kontrolle der Zuwanderung zuständig war. Mit der Revision der Bundesverfassung im Jahr 1925 erhielt der Bund offiziell die Gesetzgebungskompetenz über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern. Dies führte am 26. März 1931 zur Verabschiedung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), das den rechtlichen Rahmen für Ausländer in der Schweiz festlegte. Die Schweizer Immigrationspolitik wandelte sich von einer Politik der Integration zu einer Politik der Abwehr. Die Fremdenpolizei hatte die Aufgabe der Abwehr der «Überfremdung». Die Konsequenz der fremdenpolizeilichen «Überfremdungspolitik» war eine restriktive und antisemitische Migrationspolitik.<sup>72</sup>
- 58 Das ANAG basierte auf volkswirtschaftlich-protektionistischen Überlegungen, prägte aber die Migrations- und Asylpolitik der Schweiz über Jahrzehnte. Personen mit gültigen Ausweispapieren konnten eine Niederlassungsbewilligung oder eine Aufenthaltsbewilligung bis zu zwei Jahren erhalten. Personen ohne Ausweis hingegen konnten gegen Kautionszahlung eine Duldung von drei bis sechs Monaten erhalten.
- 59 Da es noch keinen international verbindlichen Rechtsstatus für Flüchtlinge gab - die Genfer Flüchtlingskonvention wurde erst 1951 verabschiedet -, oblag es den einzelnen Staaten, den Umgang mit Flüchtlingen selbst zu regeln. In der Schweiz wurden der Flüchtlingsbegriff und das damit verbundene Asylrecht seit 1917 zunehmend restriktiv ausgelegt. Das ANAG gewährte nur «politischen Flüchtlingen» Anspruch auf Asyl, anderen Flüchtlingen nicht (Art. 21 ANAG). Personen, die nicht unmittelbar von einem anderen Staat wegen eines

---

<sup>71</sup> Patrick Kury, «Wendepunkt Erster Weltkrieg. Das Fremde wird zur Bedrohung», in: André Holenstein, Patrick Kury und Kristina Schulz, *Schweizer Migrationsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Baden 2018, S. 229–246, hier 231.

<sup>72</sup> Ebd., S. 244.

politischen Vergehens verfolgt oder bedroht wurden, galten nicht als politische Flüchtlinge, also auch keine Personen, die wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung Nachteile erlitten.

60 Diese enge Auslegung des Flüchtlingsbegriffs und der Asylgewährung, insbesondere in den Jahren 1933 bis 1945, kann als Ausdruck einer antisemitisch motivierten Abschottungspolitik ist. Während des Zweiten Weltkrieges nahm die Schweiz rund 300'000 Schutzsuchende auf. Davon waren mehr als ein Drittel internierte Militärangehörige, 67'000 vorübergehend aufgenommene Grenzflüchtlinge, 60'000 Kinder auf Erholungsurlaub, 51'000 Zivilflüchtlinge, 10'000 Emigrant:innen und 250 politische Flüchtlinge. Nur etwa 22'500 Schutzsuchende waren Jüdinnen und Juden. Eine ähnliche Anzahl jüdischer Flüchtlinge wurde in diesen Jahren an der Grenze abgewiesen.<sup>73</sup>

61 Als unmittelbare Reaktion auf die erste Flüchtlingswelle von Jüdinnen und Juden nach dem Regierungsantritt der NSDAP am 30. Januar 1933 versandte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ein Kreisschreiben mit der Aufforderung, der Zuwanderung von «Israeliten [...] die grösste Aufmerksamkeit zu schenken». Die Kantone wurden angewiesen, »in Bezug auf die Überfremdung [...] der Festsetzung wesensfremder Elemente« entgegenzuwirken.<sup>74</sup> Dauerhafte Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung dürften auf keinen Fall erteilt werden. Diese Anweisungen wurden im Bundesratsbeschluss vom 3. April 1933 konkretisiert, nachdem die Kompetenz zur Anerkennung politischer Flüchtlinge an die Bundesanwaltschaft übertragen worden war. Jüdinnen und Juden wurden nun explizit nicht als politische Flüchtlinge anerkannt. Auf dieser Grundlage wurden bis gegen Ende des Krieges jüdische Schutzsuchende nicht aufgenommen und direkt an der Grenze zurückgewiesen.<sup>75</sup>

### 1.3.2. Konkrete Situation Martha Nathans in der Schweiz

62 Martha Nathan war zur Zeit der Flucht in die Schweiz französische Staatsangehörige (vgl. Rz. 18). Als solche konnte sie sich in Genf registrieren. Sie reiste am 15. August 1939 über Perly mit dem Auto in die Schweiz ein und

---

<sup>73</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK), *Die Schweiz und die Flüchtlinge*, Zürich 2001, S. 170–171.

<sup>74</sup> Eidgenössisches Polizeidepartement, gez. Bundesrat Heinrich Häberlin, Schreiben an die Polizeidirektionen der Kantone und an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate in Europa, 31. März 1933, [https://e-archiv.li/files/2009\\_2\\_rf\\_133\\_36\\_001.pdf](https://e-archiv.li/files/2009_2_rf_133_36_001.pdf) (zuletzt 6. November 2025).

<sup>75</sup> Vgl. Noëmi Sibold, *Bewegte Zeiten. Zur Geschichte der Juden in Basel von den 1930er Jahren bis in die 1950er Jahre*, Zürich 2010, S. 248.

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

meldete sich am 4. Oktober 1939 in Genf an.<sup>76</sup> Nach ihrer Einreise in die Schweiz gab Martha Nathan in einem auf den 6. Oktober 1939 datierten Fragebogen der Fremdenpolizei an, dass sie Französin sei; ihre frühere Nationalität bezeichnete sie als «allemande par mariage». Diese Aussage präzisierte sie in einem weiteren Fragebogen am 1. August 1940: «Française, naturalisée Suisse en 1875, par mariage allemande, réintégrée française en 1933».<sup>77</sup>

63 Laut der kantonalen Meldekarte<sup>78</sup> lebte Martha Nathan in unterschiedlichen Genfer Hotels. Nicht wenige geflüchtete Jüdinnen und Juden lebten zumindest in den Anfangsjahren des Exils in Hotels, da die Anmietung einer Wohnung nicht möglich war oder weil bei grossbürgerlichen Exilant:innen die Kenntnisse der alltäglichen Haushaltsführung fehlten. Martha Nathan wohnte zunächst im Hôtel Métropole. Dort wurde im Jahr 1941 der Zentrale Suchdienst des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes untergebracht. Dies könnte Martha Nathans Wechsel in das Hôtel de la Paix im selben Jahr erklären.<sup>79</sup> Zeitweise lebte Martha Nathan zur Untermiete. Erst nach dem Krieg, 1951, bezog sie wieder eine eigene Wohnung an der Rue des Alpes 5.

64 Als französische Staatsbürgerin mit gültigen Papieren erhielt Martha Nathan wohl laut geltendem Recht eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung im Rahmen bilateraler Niederlassungsverträge.<sup>80</sup> Ihre rechtliche Situation kann bis zum Einreisestopp für französische Jüdinnen und Juden 1941 als relativ sicher gelten. Allerdings warnte die eidgenössische Fremdenpolizei bereits im August 1940 vor möglichen französisch-jüdischen Flüchtlingen; dies zeigt ein Schreiben der eidgenössischen Fremdenpolizei an das schweizerische Konsulat in Toulouse vom August 1940.<sup>81</sup> Jüdinnen und Juden mit französischer Staatsbürgerschaft hatten bis dahin in der Regel eine Einreisegenehmigung in die Schweiz erhalten, da der freien Rückreise,

---

<sup>76</sup> Martha Nathan, Questionnaire B, Demande d'une autorisation de séjour, 6. Oktober 1939, sowie Questionnaire pour émigrants, Nr. 858197, 1. August 1940, Archives d'Etat de Genève, CHAEG\_1985\_va22\_6\_n°181477, fol. 5, 13.

<sup>77</sup> Martha Nathan, Questionnaire pour émigrants, Nr. 858197, 1. August 1940, Archives d'Etat de Genève, CHAEG\_1985\_va22\_6\_n°181477, fol. 11. Diese Aussage wird verifiziert; Albert Lebrun und Eugène Penancier, «Naturalisations et réintégrations», in: *Journal officiel de la République française. Lois et décrets*, 24. September 1933, Jg. 65, Nr. 224, fol. 46. Vgl. Ausführungen in Addenda 17. September 2024, Rz. 40a.

<sup>78</sup> Archives d'Etat de Genève, 1985 va 18.1.788 Nassehy-Navarro (A-J), «NATHAN, Marthe», 1985va18\_1\_788\_Nathan\_Fichier\_Controlé\_1939-1958.

<sup>79</sup> Vgl. Addenda 17. September 2024, Rz. 94e.

<sup>80</sup> Vgl. UEK, *Die Schweiz und die Flüchtlinge*, Zürich 2001, S. 34.

<sup>81</sup> Eidg. Fremdenpolizei an das Schweizer Konsulat in Toulouse, 12. August 1940, paraphrasiert nach ebd. S. 136.

zumindest in rechtlicher Hinsicht, nichts im Weg stand. Im August 1940 – nach der Niederlage Frankreichs gegen NS-Deutschland im Juni desselben Jahres – wurde nun die Warnung ausgesprochen, dass französischen Jüdinnen und Juden nur noch mit grösster Vorsicht Einreisevisen ausgestellt werden dürfen, da zu befürchten sei, dass diese nicht mehr nach Frankreich zurückkehren können. Das Vichy-Regime erliess tatsächlich zwei Monate später, am 3. Oktober 1940, das erste «Statut des Juifs», das die Verfolgung von Jüdinnen und Juden in Frankreich einleitete. Einreisevisen für französische Jüdinnen und Juden wurden jedoch ab August 1940 nur noch gegen Garantien und Hinterlegung von hohen Kautionen erteilt. Ab 1941 wurden mit wenigen Ausnahmen fast alle Einreisegesuche französischer Jüdinnen und Juden mit der Begründung abgelehnt, dass die Entwicklung von antisemitischen Massnahmen absehbar sei. Mit Sperrung der Grenze 1942 wurde ein legaler Übertritt für Jüdinnen und Juden aus allen umliegenden Ländern unmöglich.<sup>82</sup>

65 Martha Nathan hat am 1. August 1940 ein Gesuch, als «Emigrantin» anerkannt zu werden, gestellt.<sup>83</sup> Als «Emigranten» galten Personen, die vor Kriegsausbruch aus politischen, rassistischen oder wirtschaftlichen Gründen in die Schweiz geflohen waren und eine kantonale «Toleranzbewilligung» nach Art. 7 ANAG erhalten hatten. Mit der Toleranzbewilligung war der Aufenthalt der Emigranten in der Schweiz legal, aber bis zu dem Zeitpunkt befristet, an dem ihre Rück- oder Weiterreise möglich wurde. Diese offen befristete Aufenthaltsbewilligung in einem Kanton diente einzig der Organisation der Weiterreise und musste alle drei bis sechs Monate erneuert werden. Mit dem Bundesratsbeschluss (BRB) vom 17. Oktober 1939 waren die Rechtsverhältnisse der «Emigranten» geregelt. Zuvor waren die Begriffe «Flüchtlinge» und «Emigranten» synonym verwendet worden. Ab diesem Zeitpunkt galten nur noch jene Flüchtlinge als «Emigranten», die unter die Bestimmungen des BRB vom 17. Oktober 1939 fielen. Die Eidgenössische Fremdenpolizei stellte dies im Einzelfall fest.<sup>84</sup>

66 Die Eidgenössische Fremdenpolizei anerkannte Martha Nathan nicht als Emigrantin. Sie erhielt jedoch eine Aufenthaltsgenehmigung, für die sie alle sechs Monate einen neuen Antrag samt Darlegung ihrer finanziellen Situation zu stellen hatte. Diesen Unterlagen lassen sich folgende Informationen entnehmen. In ihrem Schreiben an die Aufenthaltsgenehmigungsstelle vom

---

<sup>82</sup> Ebd., S. 146.

<sup>83</sup> Vgl. Addenda 17. September 2024, Rz. 63d; Martha Nathan, Questionnaire B, Demande d'une autorisation de séjour, 6. Oktober 1939; Eidgenössische Fremdenpolizei, Schreiben an Martha Nathan, 20. Dezember 1940, Archives d'Etat de Genève, CHAEG\_1985\_va22\_6\_n°181477, fol. 5, 16.

<sup>84</sup> Carl Ludwig, *Die Flüchtlingspolitik der Schweiz in den Jahren 1933 bis 1955. Bericht an den Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte*, Bern 1957, S. 170 f.

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

14. August 1941 erläuterte Martha Nathan, dass sie für den «sacrifice national» den Betrag von CHF 60'500.– angegeben habe, für den sie besteuert worden sei.<sup>85</sup> Vermutlich handelt es sich um folgende Regelung: «Die eidgenössische Fremdenpolizei kann an die Zustimmung zur Toleranzbewilligung von bemittelten Emigranten die Bedingung knüpfen, dass diese an die Kosten privater Hilfeorganisationen für Unterbringung, Unterhalt und Weiterreise unbemittelter Emigranten angemessene Beiträge leisten.»<sup>86</sup>

67 Martha Nathan hatte ab Dezember 1940 halbjährlich die Erneuerung ihrer Aufenthaltsbewilligung bei der Eidgenössischen Fremdenpolizei zu beantragen.<sup>87</sup>

68 Die finanzielle Situation von Martha Nathan in der Schweiz ist nicht lückenlos rekonstruierbar, da keine Verrechnungssteuerakten zu ihr auffindbar sind.<sup>88</sup> Auch die Steueradministration des Kantons Genf verfügt über keine Steuerunterlagen von Martha Nathan mehr.<sup>89</sup> Ein Hinweis zur finanziellen Situation Martha Nathans findet sich in einem auf den 1. August 1940 datierten Fragebogen der Fremdenpolizei.<sup>90</sup> Dort gibt sie in Abschnitt «IV. Moyens d'existence et caution»<sup>91</sup> an, dass sie über folgendes Vermögen verfüge: Sie besitze ungefähr CHF 20'000.– sowie ungefähr 200'000 Francs bei der französischen Bank Lubersac & Co., davon die Hälfte «in Papieren», die Hälfte auf einem «compte courant» (Giro-/Kontokorrentkonto); steuerpflichtig sei sie in Genf. Am 14. August 1941 erklärt Martha Nathan in ihrem Schreiben an die Abteilung für Aufenthaltsfragen der Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Genf, dass sie für den «sacrifice national» CHF 60'500.– einbezahlt habe. Martha Nathans Aufenthaltsgenehmigung musste durch die Eidgenössische Fremdenpolizei genehmigt werden. Die Verlängerungsanträge waren, dies war auch in anderen Kantonen so üblich, an die kantonale Behörde zu stellen. Martha Nathan erwähnt in besagtem Schreiben zudem, dass sie eine

---

<sup>85</sup> Martha Nathan, Schreiben an Département de Justice et Police, Bureau de Permis de séjour, 14. August 1941, Archives d'Etat de Genève, CHAEG\_1985\_va22\_6\_n°181477, fol. 22.

<sup>86</sup> Vgl. Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, in: *Die Tat. Schweizerische unabhängige Tageszeitung*, Jg. 4, Nr. 17, 21. Oktober 1939, S. 4; Addenda 17. September 2024, Rz. 63d.

<sup>87</sup> Vgl. Archives d'Etat de Genève, 1985 va 18.1.788 Nassehy-Navarro (A-J), «NATHAN, Marthe», 1985va18\_1\_788\_Nathan\_Fichier\_Controlle\_1939-1958.

<sup>88</sup> Vgl. Addenda 17. September 2024, Rz. 63a.

<sup>89</sup> Vgl. UEK, *Die Schweiz und die Flüchtlinge*, Zürich 2001, S. 34.

<sup>90</sup> Schreiben der République et Canton de Genève, Département des finances, des ressources humaines et des affaires extérieures, Administration fiscale cantonale an die Unabhängige Kommission SKKG, 4. August 2025.

<sup>91</sup> Martha Nathan, Questionnaire pour émigrants, Nr. 858197, 1. August 1940, Archives d'Etat de Genève, CHAEG\_1985\_va22\_6\_n°181477, fol. 11–14.

<sup>91</sup> Ebd., fol. 14.

Reihe von Gemälden in die Schweiz eingeführt habe, nachdem sie die notwendigen Genehmigungen eingeholt und die Zollgebühren bezahlt habe. Nachdem sie mehrere dieser Gemälde verkauft habe, besitze sie nun Bargeld in der Höhe von etwa CHF 50'000.–.<sup>92</sup>

69 Diese Angaben korrespondieren mit den nachweisbar von ihr getätigten Verkäufen von Werken aus ihrer Sammlung.<sup>93</sup> Am 18. August 1942 gab Martha Nathan nochmals an, dass sie über Bargeld in der Höhe von «50.000 frs» verfüge.<sup>94</sup> Die nächsten Angaben zu Martha Nathans Vermögensverhältnissen finden sich in einem Schreiben ihres Anwalts an die Einwohnerkontrolle in Genf vom 21. August 1944.<sup>95</sup> Darin führt dieser aus, dass Martha Nathan einerseits ein Wertpapierdepot in Frankreich besitze, das unter deutscher Kontrolle stehe, und andererseits über Bargeld verfüge. Ausserdem erwähnt er, dass laut Willy Dreyfus sich an der finanziellen Situation seiner Schwester seit der letzten Steuererklärung nichts geändert habe, da sie ihren Lebensunterhalt nach wie vor fast ausschliesslich durch den Verkauf persönlicher Gegenstände bestreite. In einem Schreiben vom 24. August 1944 an die Einwohnerkontrolle des Kantons Genf finden sich die Angaben: Das Bargeld im Besitz von Martha Nathan belaufe sich auf «frs. 35.000» bis «frs. 40.000», die eine Hälfte in Dollars, die andere in Schweizer Franken.<sup>96</sup> In dem Schreiben wird zudem betont, dass Martha Nathan schweizerischer Herkunft sei und drei Brüder in der Schweiz habe, die «si c'était nécessaire -ce n'est pas le cas encore actuellement- ne la laisseraient pas tomber dans le dénuement».<sup>97</sup>

70 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Martha Nathan zwar nicht mit einer Ausweisung aus der Schweiz gedroht wurde. Der Verlust der Niederlassungsbewilligung im Dezember 1940 und die Nichtanerkennung als «Emigrantin» bedeuteten jedoch eine rechtlich prekäre Situation, da sie keine Rechtssicherheit hatte und auch ihre voreheliche Schweizer

---

<sup>92</sup> Sie schreibt wörtlich: «Par suite de la vente de plusieurs de ces tableaux, je dispose actuellement d'argent liquide en espèces, s'élevant à sfr.50.000.– environ»; vgl. Martha Nathan, Schreiben an Département de Justice et Police, Bureau de Permis de séjour, 14. August 1941, Archives d'Etat de Genève, CHAEG\_1985\_va22\_6\_n°181477, fol. 22.

<sup>93</sup> Vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2025, Rz. 72–78.

<sup>94</sup> Martha Nathan, Questionnaire C, Demande de renouvellement d'une autorisation de séjour, 18. August 1942, Archives d'Etat de Genève, CHAEG\_1985\_va22\_6\_n°181477, fol. 29 f.

<sup>95</sup> Alex Martin-Achard, Rechtsanwalt, Schreiben an Controle de l'habitant, Genf, 21. August 1944, Archives d'Etat de Genève, CHAEG\_1985\_va22\_6\_n°181477, fol. 45.

<sup>96</sup> Ebd., fol. 44.

<sup>97</sup> Ebd.

Staatsbürgerschaft<sup>98</sup> und die Tatsache, dass sie drei in der Schweiz lebenden Brüder hatte, keinen Einfluss auf ihren Rechtsstatus hatten. Martha Nathan musste ihre Aufenthaltsbewilligung alle sechs Monate verlängern lassen und dabei mehrmals ihre finanzielle Situation offenlegen, denn nur wer genügend Mittel für den eigenen Lebensunterhalt nachweisen konnte, durfte mit einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung rechnen. Ihren Lebensunterhalt musste sie aus ihrem Vermögen bestreiten. Die Angst vor der Willkür der Behörden und vor einer plötzlichen Ausweisung war für die meisten Jüdinnen und Juden in der Schweiz, die kein Schweizer Bürgerrecht besaßen, ein ständiger Begleiter.

## 2. Erfolgte im massgeblichen Zeitraum ein Vermögensverlust durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise?

### 2.1. Eigentum/Besitz als Voraussetzung

71 Zwingende Voraussetzung für einen relevanten Vermögensverlust ist zunächst das Eigentum beziehungsweise der Besitz des Gemäldes zum Stichtag 31. Januar 1933 und ein Handwechsel vor dem 8. Mai 1945.

72 Das Werk *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* von Ferdinand Hodler mit der SKKG-Inventarnummer 1859 befand sich nachweislich seit 1913/17 im Eigentum von Hugo und Martha Nathan (vgl. Rz. 22–34). Der letzte Nachweis des Eigentums von Martha Nathan in Erbfolge nach ihrem verstorbenen Mann datiert auf den 26. April 1941: Martha Nathans Bruder Willy Dreyfus teilte darin der Kunsthalle Basel mit, dass die vormals in der Kunsthalle deponierten Gemälde nun definitiv als in die Schweiz eingeführt gemeldet worden seien. Im Schreiben werden alle eingeführten Gemälde aufgezählt, an fünfter Stelle «Hodler ‹Thunersee›» (vgl. Rz. 31 f.).<sup>99</sup>

### 2.2. Definitiver Vermögensverlust

73 Für das Vorliegen eines definitiven Vermögensverlusts bedarf es im vorliegenden Fall eines schlüssigen Nachweises für einen Eigentümerwechsel

---

<sup>98</sup> Vgl. u. a. Silke Margherita Redolfi, *Die verlorenen Töchter. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers. Rechtliche Situation und Lebensalltag ausgebürgerter Schweizerinnen bis 1952*, Zürich 2019.

<sup>99</sup> o. A., Schreiben an Willy Dreyfus, 26. April 1941, Archiv der Kunsthalle Basel, Dossier Martha Nathan. Erledigte Depositen (vor 1960) II.

zwischen dem 26. April 1941 (letzter Nachweis Eigentum Martha Nathan) und dem 8. Mai 1945.

74 Wie dargelegt ist dem Index des «Albums für die Jahre 1941–42» des Kunsthändlers Fritz Nathan die Information ««Thunersee», Verkauft an ‚Sutter, Genua»» zu entnehmen, und gemäss Terminkalender von Fritz Nathan erfolgte der Verkauf am 24. Juli 1941 (vgl. Rz. 36 f.). Weitere Indizien wie Informationen zum Verkaufspreis, ein Eintrag im Geschäftsbuch oder Verkaufsunterlagen liegen nicht vor.

75 In ihrem Schreiben an die Aufenthaltsgenehmigungsstelle vom 14. August 1941 berichtet Martha Nathan von Einfuhren und Verkäufen von Gemälden.<sup>100</sup> Es ist anzunehmen, dass der hier fragliche Verkauf darunterfällt und somit tatsächlich vor dem Schreiben erfolgte. Die gleichartigen Schreiben der nachfolgenden und vorgängigen Jahre enthalten keinerlei Angaben zu Vermögensverkäufen und auch keine Vermögensveränderungen, die einen Verkauf von Wertgegenständen erkennen lassen.<sup>101</sup>

76 Es ist somit davon auszugehen, dass der verfolgungsbedingte Verkauf und der damit zusammenhängende Vermögensverlust am 24. Juli 1941, spätestens im August 1941 erfolgte beziehungsweise eingetreten war.

### **3. Wie ist die Beweislage hinsichtlich der Verfolgungsbedingtheit des Verlusts?**

#### **3.1. Vermutung des verfolgungsbedingten Verlusts anhand der Kollektivverfolgung**

77 Aufgrund der vorliegenden Indizien ist davon auszugehen, dass Martha Nathan das Hodler-Gemälde *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* am 24. Juli 1941 verkauft hatte. Konkrete Verkaufsbelege liegen nicht vor. So können Belege zu Einzelheiten des Verkaufs, wie etwa zum Kaufpreis und der Frage, wieviel davon Martha Nathan allenfalls erhalten hat, nicht mehr beigebracht werden.

78 Als Jüdin gehörte Martha Nathan zu den Kollektivverfolgten des NS-Regimes (vgl. Rz. 47–49). Beim Verkauf des Werks 1941 ist daher grundsätzlich von einer Zwangslage der Verkäuferin auszugehen, denn die Folgen dieser Verfolgung wirkten sich auch unmittelbar auf die Umstände ihres Aufenthalts in der Schweiz aus.

---

<sup>100</sup> Martha Nathan, Schreiben an Département de Justice et Police, Bureau de Permis de séjour, 14. August 1941, Archives d'Etat de Genève, CHAEG\_1985\_va22\_6\_n°181477, fol. 22.

<sup>101</sup> Archives d'Etat de Genève, CHAEG\_1985\_va22\_6\_n°181477.

## 3.2. Beweislage der individuellen Verfolgung

- 79 Martha Nathan wurde in Deutschland individuell verfolgt (vgl. Rz. 50–54). Die vorhandenen Belege dokumentieren, dass die zahlreichen Zwangsabgaben, die Sperrung der Konten und schliesslich der Verfolgungsdruck, der zur Flucht führte, Martha Nathan sämtlicher liquider Mittel, bis auf einen genehmigten Betrag von RM 15'000 beraubten.<sup>102</sup> Daneben wurde die Ausfuhr von Umzugsgut und von Teilen der Kunstsammlung genehmigt, offenbar gegen «Geschenke» (Schenkung ans Städelsche Kunstinstitut).<sup>103</sup>
- 80 Die Verfolgungssituation als Jüdin bedrohte auch Martha Nathans Existenz in Frankreich, obwohl sie die französische Staatsbürgerschaft wiedererlangt hatte. Sie war gezwungen, in die Schweiz weiterzureisen, wo sie als Französin einreisen durfte. Ihr Aufenthaltsstatus als französische Jüdin war aber spätestens ab Kriegsbeginn erneut prekär. Sie benötigte neben der Deckung der Kosten für die Lebensführung auch den Nachweis liquider Mittel zur halbjährlichen Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz (vgl. Rz. 64–70).
- 81 In diesem Sinne führen die Rechtsnachfolger:innen 1 bezüglich der Gründe für den Verkauf Folgendes an: «Ohne die durch staatliche Beraubung erlittenen Vermögensverluste wäre Martha Nathan nicht gezwungen gewesen, von Bilderverkäufen ihr Überleben in Frankreich und später in der Schweiz zu sichern. Sie gab die Bilder nicht her, weil sie ihr nicht mehr gefielen, sondern weil sie gezwungen war, Stück für Stück aus der Sammlung herzugeben, um persönlich zu überleben. In einer solchen Situation war zudem der Spielraum, einen günstigen Moment für den Verkauf eines Bildes abzuwarten oder gar gute Preise zu erzielen, sehr gering. Der Besitzwechsel 1941 ist somit als NS-verfolgungsbedingter Verlust zu bewerten.»<sup>104</sup>
- 82 Der Umstand, dass Martha Nathan zunächst noch an ihrem Lebensstil festzuhalten versuchte, ist nachvollziehbar, zumal bis Kriegsbeginn die Dauer der Schreckensherrschaft und damit auch die anstehenden Kosten für das Exil nicht absehbar waren. Ab 1939 verschlechterte sich aber mit ihrem unsicheren Aufenthaltsstatus auch ihre Lebenssituation; sie wohnte schliesslich zum Teil zur Untermiete.<sup>105</sup> Einkommen konnte sie zu keinem Zeitpunkt generieren, und

---

<sup>102</sup> Vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 55–63, hier 59.

<sup>103</sup> Ebd., Rz. 49–51, hier 51.

<sup>104</sup> Stellungnahme der Rechtsnachfolger:innen 1, 27. Februar 2025.

<sup>105</sup> Vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 42

auch die Liquidierung des Hausrates war nach Beschlagnahmung in Frankreich nicht mehr möglich.

#### 4. Welche Angaben existieren zum Kaufpreis, zu dessen Angemessenheit sowie dessen Auszahlung?

##### 4.1. Angaben zum Kaufpreis

83 Wie dargelegt ist dem Index des «Albums für die Jahre 1941–42» des Kunsthändlers Fritz Nathan die Information ««Thunersee», Verkauft an «Sutter, Genua»» zu entnehmen, und gemäss Terminkalender von Fritz Nathan erfolgte der Verkauf am 24. Juli 1941 (vgl. Rz. 36 f.).

84 Weder im Archiv der Kunsthandlung des Enkels von Fritz Nathan, Nathan Fine Art, noch an anderer Stelle konnten Verkaufsunterlagen, Angaben zum Kaufpreis oder Nachweise zu dessen tatsächlichen Zahlung aufgefunden werden (vgl. Rz. 36). Anfragen der Provenienzforschung SKKG bei der Firma Sutter in Genua resp. den Nachfahren der damaligen Eigentümer wurden nicht beantwortet (Vgl. Rz. 38 f.).

##### 4.2. Andere Verkäufe aus der Sammlung Martha Nathan

85 Am 14. Dezember 1938 verkaufte Martha Nathan das Werk *Arbeiter auf dem Felde* (*Les Bêcheurs / The Diggers*), 1889, von Vincent van Gogh, welches sich zu diesem Zeitpunkt im Depot der Kunsthalle Basel befand, für CHF 40'920.– an die Kunsthändler Justin Thannhauser, Alexander Ball und Georges Wildenstein.<sup>106</sup>

86 Ebenfalls im Dezember 1938 verkaufte Martha Nathan das Werk *Strassenszene in Tahiti* (*Street in Tahiti*), 1891, von Paul Gauguin aus dem Depot der Kunsthalle Basel für CHF 30'000.– an dieselben Kunsthändler Justin Thannhauser, Alexander Ball und Georges Wildenstein. Der Erlös soll direkt an Martha Nathan gegangen sein.<sup>107</sup>

87 Ob Martha Nathan von diesen zwei Verkäufen tatsächlich den gesamten Verkaufspreis erhalten hat, ist nicht bekannt. Fakt ist, dass die involvierten Händler die Werke jeweils kurz darauf zu einem bis zu viermal höheren Preis

---

<sup>106</sup> United States District Court, Eastern District of Michigan, Southern Division, 31. März 2007, Detroit Institute of Art / City of Michigan vs. Claude George Ullin, et al., 2:06-cv-10333.

<sup>107</sup> United States District Court, Northern District of Ohio (Cleveland), 28. Dezember 2006, Toledo Museum of Art vs. Claude George Ullin, et al., 3:06-cv-07031.

verkauften.<sup>108</sup> Martha Nathans Verkauf der Werke bis zum Vierfachen unterhalb des eigentlichen Marktwertes verdeutlicht den Verkaufsdruck, dem die Verkäuferin offenbar unterstand. Wie unter Randziffern 62–70 bereits aufgezeigt, stand Martha Nathan finanziell unter Druck und war zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts und zur Sicherung ihres Aufenthalts in der Schweiz, den sie möglicherweise schon Ende 1938 für den Notfall in Betracht zog, gezwungen, ihre Werke zu verkaufen.

88 Die Verkäufe dieser beiden Werke aus ihrer Sammlung unter dem eigentlichen Marktwert lassen vermuten, dass Martha Nathan auch im Frühjahr 1941 gezwungen war, Ferdinand Hodlers *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* unter dem eigentlichen Marktpreis zu verkaufen.

## 5. Anträge und spätere Entschädigungsleistungen, Kompensationen, Gegenwerte (inkl. Verfahren auf Rückgabe und Entschädigung nach 1945)

### 5.1. Durchsetzung von Restitutionsansprüchen nach 1945

89 Die Forschungsergebnisse zeigen, dass sich Martha Nathan nach dem Krieg darauf konzentrierte, die zum jeweiligen Zeitpunkt rechtlich möglichen Restitutionsansprüche geltend zu machen.<sup>109</sup> Dies bedeutet nicht, dass damit alle ihre Vermögensschäden vollständig erfasst worden wären.<sup>110</sup> Ihre Restitutionsforderungen folgen der Chronologie der rechtlichen Entwicklung. Zunächst nutzte Martha Nathan die Möglichkeiten, die sich aus dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 der amerikanischen Besatzungszone vom November 1947 ergaben. Dabei ging es lediglich um wiederauffindbares Eigentum.<sup>111</sup> So meldete sie Restitutionsanträge an, die sich auf den Verkauf

---

<sup>108</sup> Kaufpreis 1938 Van Gogh, *Arbeiter auf dem Felde*: CHF 40'920 (ca. USD 9.360), Verkaufspreis 1941: USD 34.000, vgl. United States District Court, Eastern District of Michigan, Southern Division, 31. März 2007, Detroit Institute of Art / City of Michigan vs. Claude George Ullin, et al., 2:06-cv-10333. Kaufpreis 1938 Gauguin, *Strassenszene Tahiti*: CHF 30'000 (ca. USD 6.900), Verkaufspreis Mai 1939: USD 25.000; vgl. United States District Court, Northern District of Ohio (Cleveland), 28. Dezember 2006, Toledo Museum of Art vs. Claude George Ullin, et al., 3:06-cv-07031.

<sup>109</sup> Vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 88 f., 91 f.

<sup>110</sup> Vgl. zum Folgenden Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 43–78, 88–95.

<sup>111</sup> Vgl. zur Entstehung und Durchführung der alliierten Rückerstattungsgesetzgebung Walter Schwarz, *Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte* (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hg. von Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. 1), München 1974; Constantin Goschler, *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954)*, München 1992; Jürgen Lillteicher, *Raub, Recht und Restitution: die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik*, Göttingen 2007; Tobias Winstel, *Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland*, München

ihrer Frankfurter Immobilien sowie auf die erzwungene Schenkung von Bildern an das Frankfurter Städelsche Kunstinstitut bezogen.<sup>112</sup> Dabei wurden schliesslich – wie es im Verfahren dieses Gesetzes ausdrücklich angelegt war, und in vielen Fällen wurde dem auch entsprochen – Vergleichslösungen zwischen den Parteien vereinbart. Für ihr Haus mit Grundstück in der Frankfurter Mendelssohnstrasse erhielt Martha Nathan im April 1950 auf dem Vergleichsweg DM 10.000.<sup>113</sup> Im Dezember 1951 einigte sie sich mit dem Städelschen Kunstinstitut darauf, dass sie jeweils ein Werk von Courbet und von Trübner endgültig dem Museum überliess, während sie jeweils ein Gemälde von Slevogt, Burger und Boehler zurückbekam (vgl. Rz. 44, 53).<sup>114</sup> Solche Vergleiche bedeuteten einerseits einen Verzicht auf einen Teil der Ansprüche, ermöglichten aber einen beschleunigten Verfahrensabschluss, zumal der weitere Rechtsweg mit hohen Kosten verbunden gewesen wäre.

90 Zweitens beantragte Martha Nathan auf Grundlage des Entschädigungsgesetzes der US-Zone vom April 1949 erfolgreich eine Entschädigung für die von ihr entrichtete Reichsfluchtsteuer.<sup>115</sup>

91 Das Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 eröffnete schliesslich die Möglichkeit, Vermögensverluste, die im Ausland erlitten wurden, zu entschädigen, soweit die Wertgegenstände auf das Gebiet des Deutschen Reiches gelangt waren. Nachdem Martha Nathan am 30. Januar 1957 einen Bescheid über eine Entschädigung in Höhe von DM 17.486,25 erhielt, der den Verlust des Umzugsgutes (Beschlagnahme ihres Mobiliars in Paris, vgl. Rz. 19, 89) noch nicht berücksichtigte, wurde am 5. April 1960 den Erben der zwischenzeitlich verstorbenen Martha Nathan noch einmal DM 91.996,99 für ihren in Paris geraubten Hausrat zugesprochen.<sup>116</sup>

## 5.2. Einordnung in den Kontext

92 Nach den Massstäben der damaligen Gesetzeslage und der damaligen Zeit handelt es sich um ordentlich abgewickelte Verfahren. Der Vergleich mit dem Städelschen Kunstinstitut fällt aber selbst in einer solch relativierenden Perspektive negativ aus. Die rechtliche Entwicklung der

---

2007; Benno Nietzel, *Handeln und Überleben. Jüdische Unternehmer aus Frankfurt am Main 1924–1964*, Göttingen 2012.

<sup>112</sup> Vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 88 f., 91 f.

<sup>113</sup> Vgl. ebd., Rz. 92 mit weiteren Hinweisen.

<sup>114</sup> Vgl. ebd., Rz. 51, 89 mit weiteren Hinweisen.

<sup>115</sup> Vgl. ebd., Rz. 55, 60; Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW), Bestand 518, Nr. 43828, fol. 43–46, 52 f.

<sup>116</sup> Vgl. ebd., Rz. 93 mit weiteren Hinweisen.

Restitutionsgesetzgebung nach 1945 war nicht in erster Linie davon angetrieben, Gerechtigkeit herzustellen. Vielmehr ging es vor allem um die Wiederherstellung von Rechtssicherheit im Bereich des Eigentums, um damit wirtschaftliches Handeln wieder zu ermöglichen. Deshalb wurden in der Rückerstattungsgesetzgebung schnelle Verfahren auf dem Vergleichsweg favorisiert. Dies impliziert erstens, dass Ansprüche und Verluste oftmals nur zum Teil reguliert wurden. Zweitens belassen diese Vergleiche in der Regel den nichtjüdischen Erwerber in seiner zwischen 1933 und 1945 erlangten Eigentümerposition und leisteten dafür eine Geldentschädigung an die früheren jüdischen Eigentümer:innen. Sozialgeschichtlich bedeutet dies eine Festschreibung der Verdrängung der jüdischen Eigentümer:innen aus Deutschland. Dies zeigt sich eindrücklich am Beispiel Martha Nathans, die trotz erfolgreicher Restitutionsverfahren nach 1945 in immer grössere finanzielle Bedrängnis geriet. Die Restitutionsgesetzgebung der Nachkriegszeit war nicht in der Lage, die Ansprüche von Martha Nathan in einer Weise zu befriedigen, die dies hätte verhindern können.

93 Im Rahmen von Restitutionsprozessen wird häufig argumentiert, dass Ansprüche nach den Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art im Dezember 1998 (im Folgenden «Washingtoner Prinzipien 1998») nur bestehen können, wenn sich die Nachfahren des früheren Eigentümers um eine Rückerstattung oder zumindest Entschädigung eines Kulturgutes bemüht hätten. Dies setzt voraus, dass die früheren Eigentümer:innen oder ihre Nachfahren in der Lage gewesen wären, ihre Ansprüche zu formulieren, und dass derartige Ansprüche erfolgversprechend gewesen sein müssten. Martha Nathan und später auch ihre Nachfahren die inkraftgetretenen rechtlichen Regelungen befolgt und versucht, auf deren Grundlage Ansprüche geltend zu machen (vgl. Rz. 44–46, 89–91).

94 Für ins Ausland verkaufte Kunstwerke, deren Verbleib oft nur dem involvierten Händler bekannt war, bestanden zu keinem Zeitpunkt Erfolgsaussichten auf eine Rückforderung oder Rückerstattung. Selbst die in der Schweiz zwischen 1945 und 1947 durch Bundesratsbeschlüsse geschaffene Möglichkeit einer Forderung betraf nur in der Schweiz verbliebene Kunstwerke und dies auch nur, wenn diese direkt vom Deutschen Reich entzogen worden waren. Die Geltendmachung entsprechender Forderungen gegenüber Käufern war entweder durch Verjährung oder durch den Gutgläubensschutz der Käufer:innen und Käufer ausgeschlossen.

## 6. Entscheidungen oder Empfehlungen zur selben Sammlung beziehungsweise zur selben Sammler:in

### 6.1. Nachkriegszeit

95 Martha Nathan selbst hat bis zu ihrem Tod am 9. Dezember 1958, abgesehen von ihren Ansprüchen dem Städtelschen Kunstinstitut gegenüber (vgl. Rz. 44), keine Restitution der von ihr zwischen 1933 und 1945 verkauften Gemälde aus ihrer Sammlung beantragt.

### 6.2. Nach 1998

96 Nach Verabschiedung der Washingtoner Prinzipien 1998 kam es zu zwei Gerichtsverfahren, an denen die Rechtsnachfolger:innen Martha Nathans mitwirkten.

97 Im Jahr 2004 meldeten die Rechtsnachfolger:innen Martha Nathans dem Toledo Museum of Art gegenüber ihren Anspruch auf das Werk *Strassenszene in Tahiti (Street in Tahiti)*, 1891, von Paul Gauguin an. Daraufhin klagte das besitzende Museum 2006 proaktiv gegen die Rechtsnachfolger:innen Martha Nathans auf Feststellung seines Eigentumsrechts am Werk und beantragte eine dauerhafte Unterlassungsverfügung gegen rechtliche und andere Handlungen der Rechtsnachfolger:innen nach Martha Nathan in Bezug auf das Gemälde. Diese erhoben daraufhin Widerklage und forderten die Herausgabe des Werks. Das Werk war im Depot der Kunsthalle Basel eingelagert gewesen und im Mai 1939 an die Kunsthändler Justin Thannhauser, Alexander Ball und George Wildenstein für CHF 30'000.– verkauft worden. Der Erlös soll direkt an Martha Nathan gegangen sein. Das klagende Toledo Museum hatte das Gemälde im Mai 1939 von Wildenstein & Co. für 25.000 US-Dollar erworben.<sup>117</sup>

98 Auch im zweiten Verfahren von 2007 betreffend das Werk *Arbeiter auf dem Felde (Les Bêcheurs / The Diggers)*, 1889, von Vincent van Gogh klagte ein Museum, das Detroit Institute of Arts, welches das Werk in seiner Sammlung hat, gegen die Rechtsnachfolger:innen Martha Nathans. Auch in diesem Verfahren erhoben Letztere Widerklage und forderten die Herausgabe des Werks, welches von Martha Nathan im Dezember 1938 aus dem Depot der Kunsthalle Basel für CHF 40'920.– an die Kunsthändler Justin Thannhauser, Alexander Ball und George Wildenstein verkauft worden war. Das Detroit Institute of Arts erhielt das Werk 1969 als Schenkung von dem Sammler Robert

---

<sup>117</sup> United States District Court, Northern District of Ohio (Cleveland), 28. Dezember 2006, Toledo Museum of Art vs. Claude George Ullin, et al., 3:06-cv-07031.

H. Tannahill, der es 1941 von den drei Kunsthändlern für USD 34.000 erworben hatte.<sup>118</sup>

99 In beiden Fällen wurde die Klage des jeweiligen Museums gutgeheissen und die Widerklage der Rechtsnachfolger:innen aus formellen Gründen, insbesondere aufgrund der Verjährung allfällig möglicher Anspruchsgrundlagen, abgewiesen. Die Washingtoner Prinzipien 1998 fanden keine Anwendung. Die Werke sind bis heute in den jeweiligen Museen.<sup>119</sup>

### III. Schlussfolgerungen

#### A. Grundlagen

##### 1. Allgemeine Grundlagen

100 Die Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission SKKG hält fest, dass die Kommission den Washingtoner Prinzipien 1998 und den gute Praxis-Ausführungen von 2024 («Best Practices for Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art» von 2024<sup>120</sup>, im Folgenden «Best Practices 2024»), der «Erklärung von Terezín» von 2009 (im Folgenden «Erklärung von Terezín 2009»), den «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» von 2004 sowie den Grundsätzen der SKKG 2023 verpflichtet ist (Art. 1 Abs. 1 GO UK-SKKG).

101 Die Unabhängige Kommission SKKG entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien ex aequo et bono. Angestrebt wird eine für alle möglichst nachvollziehbare und angemessene Lösung (Art. 1 Abs. 3 GO UK-SKKG).

102 Die Präambel der Geschäftsordnung verpflichtet die Kommission im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern, faire und gerechte Lösungen zu finden. Artikel 1 der Geschäftsordnung präzisiert, dass dabei die bedingungslose Rückgabe des jeweiligen Kulturguts im Vordergrund zu stehen hat. Weitere Möglichkeiten sind Lösungen, welche die

---

<sup>118</sup> United States District Court, Eastern District of Michigan, Southern Division, 31. März 2007, Detroit Institute of Art / City of Michigan vs. Claude George Ullin, et al., 2:06-cv-10333.

<sup>119</sup> Ebd.; United States District Court, Northern District of Ohio (Cleveland), 28. Dezember 2006, Toledo Museum of Art vs. Claude George Ullin, et al., 3:06-cv-07031.

<sup>120</sup> Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, United States Department of State, <https://www.state.gov/office-of-the-special-envoy-for-holocaust-issues/best-practices-for-the-washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art> (zuletzt 6. November 2025).

Verfahrensbeteiligten im Rahmen einer Einigungsverhandlung und unter der Leitung der Unabhängigen Kommission aushandeln (Art. 15 GO UK-SKKG).

## 2. Definition «NS-verfolgungsbedingter Entzug von Kulturgut»

103 Für die Unabhängige Kommission SKKG definiert deren Geschäftsordnung, dass unter NS-verfolgungsbedingten Entzügen von Kulturgütern gemäss der Erklärung von Terezin 2009 all jene Verluste zu verstehen sind, die Opfern des Holocaust (Schoah) und anderen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung unter anderem durch Raub, Nötigung, Beschlagnahme, aber auch durch Zwangsverkauf, Zwangsversteigerung oder Zurücklassen während der Zeit der Verfolgung zwischen 1933 und 1945 und als unmittelbare Folge davon entstanden sind (Art. 1 Abs. 2 GO UK-SKKG).

104 Zwar sprechen die Washingtoner Prinzipien 1998 grundsätzlich von «Nazi-confiscated art», wobei «Konfiskation» staatliche Massnahmen impliziert. Allerdings handelte es sich dabei von Beginn an um einen technischen Terminus, der mehr umfasste als die blossе Konfiskation. Dies wurde mit der Erklärung von Terezin 2009 deutlich, die den Raubkunstbegriff der Washingtoner Prinzipien 1998 präzisiert und festhält, dass unter «NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern» auch solche zu verstehen sind, die durch Diebstahl, Nötigung, Entzug oder Preisgabe verloren gingen, aber auch solche, die durch Zwangsverkauf und Verkauf in einer Zwangslage veräussert wurden. Der Entzug kann sich also auch indirekt manifestieren, zum Beispiel durch Verkäufe zur Finanzierung der Flucht. Die Best Practices 2024, die zentrale Begriffe der Washingtoner Prinzipien 1998 präzisieren und eine Klärungshilfe für deren Auslegung und für die Praxis geben,<sup>121</sup> verdeutlichen dies ebenfalls: ««Nazi-confiscated» and «Nazi-looted» refer to what was looted, confiscated, sequestered, and spoliated, by the Nazis, the Fascists and their collaborators through various means including but not limited to theft, coercion, and confiscation, and on grounds of relinquishment, as well as forced sales and sales under duress, during the Holocaust era between 1933–45.» (Best Practices 2024, Section II. B.).

---

<sup>121</sup> Vgl. zur Entstehung und Entwicklung Wesley Fisher, «Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art and the Way Forward», in: Jirásková Jana (Hg.), *Transferred to Reich Ownership. Documenting, identifying and restituting Nazi-looted cultural property. Proceedings of the 8th International Conference on the expropriation of property during the Second World War held in Prague on 17–18 September 2024*, <https://jdcrcp.org/wp-content/uploads/Wesley-Fisher-Best-Practices-for-the-Washington-Conference-Principles.pdf> (zuletzt 6. November 2025), S. 11–22.

105 Dementsprechend anerkennt auch Artikel 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung Verkäufe zur Finanzierung der Flucht als NS-verfolgungsbedingte Entzüge von Kulturgut.

### 3. Grundlagen zum Umgang mit Lücken

106 Als Ausgangspunkt muss gelten, dass Lücken in der Provenienzforschung die Regel und nicht die Ausnahme sind. Trotz intensiver Bemühungen und sorgfältiger Recherche lassen sich in den meisten Fällen nicht alle Unklarheiten, namentlich zu den biographischen Einzelheiten der ehemaligen Eigentümer:innen und den Besitz- und Eigentumsverhältnissen, restlos klären.

#### 3.1. Washingtoner Prinzipien 1998

107 Die Washingtoner Prinzipien 1998 halten dazu fest: «In establishing that a work of art had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted, consideration should be given to unavoidable gaps or ambiguities in the provenance in light of the passage of time and the circumstances of the Holocaust era.» (Ziff. 4 Washingtoner Prinzipien 1998).<sup>122</sup>

#### 3.2. Best Practices 2024

108 Die Best Practices 2024 äussern sich nicht explizit zum Umgang mit unklaren Erkenntnislagen, halten aber fest, dass unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände im Einzelfall zu vermuten ist, dass Kulturgutverkäufe durch eine verfolgte Person während des Holocaust in den Jahren 1933 bis 1945 unfreiwillige Transaktionen darstellen: «Taking into account the specific historical and legal circumstances in each case, the sale of art and cultural property by a persecuted person during the Holocaust era between 1933-45 can be considered equivalent to an involuntary transfer of property based on the circumstances of the sale.» (Best Practices 2024, Section II. C). Ausserdem gehen sie grundsätzlich von einer Auslegung zu Gunsten der Opfer aus: ««Just and fair solutions» means just and fair solutions first and foremost for the victims of the Holocaust (Shoah) and other victims of Nazi persecution and for their heirs.» (Best Practices 2024, Section II. D.).

---

<sup>122</sup> Vgl. zu den Washingtoner Prinzipien Andrea F. G. Raschèr und Monika Steinmann Meier, «Washingtoner Richtlinien. Entwicklungen und Tendenzen in der Schweiz», in: Nikola Doll (Hg.), *Museen in der Verantwortung. Positionen im Umgang mit Raubkunst*, Zürich 2024, S. 385–430, hier S. 387–389; Raschèr, *Kultur Kunst Recht*, Kap. 6 N 710 ff. m.w.N.

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

## 3.3. Grundsätze der SKKG 2023

109 Die Grundsätze der SKKG 2023 halten ihrerseits unter «Leitlinien für die Unabhängige Kommission SKKG» explizit fest, dass Entscheidungen auch bei lückenhafter Provenienz aufgrund von Hinweisen auf einen NS-verfolgungsbedingten Entzug getroffen werden können. Sie lassen offen, wie umfangreich die Hinweise für einen verfolgungsbedingten Entzug ausfallen müssen und überlassen deren Beurteilung im Einzelfall der Kommission.

## 3.4. Beispiele anderer Kommissionen und Institutionen

110 Andere Kommissionen und Institutionen behandeln die Wahrscheinlichkeit von Provenienzlücken und unklaren Sachlagen auf folgende Weisen.

111 Die niederländische Restitutie Commissie unterscheidet zwei Wahrscheinlichkeitsgrade: «highly plausible» für den Nachweis von früherem Eigentum und Rechtsnachfolge, «sufficiently plausible» für die Vermutung, dass eine Enteignung unfreiwillig erfolgt ist.<sup>123</sup>

112 Die französische Kommission CIVS<sup>124</sup> folgt dem «principe de bonne foi» und schenkt Opferaussagen Glauben, sofern diese mit historischen Erkenntnissen übereinstimmen. Fallen sie aus dem gewöhnlichen Rahmen, wird eine nähere Substantiierung verlangt.<sup>125</sup>

113 Der deutsche Bewertungsrahmen von 2025<sup>126</sup> verlangt für den Nachweis von früherem Eigentum und Objektidentität eine «hohe Wahrscheinlichkeit».<sup>127</sup> Diese wird als ein gegenüber der Sicherheit geringerer Grad von Gewissheit

---

<sup>123</sup> Assessment Framework for the Restitutions Committee, § 2, 3, <https://www.restitutiecommissie.nl/wp-content/uploads/2023/12/DecreeRC2021incl-notes-validfrom24Jan23.pdf> (zuletzt 6. November 2025).

<sup>124</sup> Commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation (CIVS), <http://www.civs.gouv.fr/> (zuletzt 6. November 2025).

<sup>125</sup> Vgl. CIVS, Rapport d'activité de la Commission au titre de l'année 2002, Paris 2002, S. 25; Johannes von Lintig, *Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der Zeit des Nationalsozialismus in Frankreich*, Berlin 2024, S. 222 f., 366 f.

<sup>126</sup> «Verwaltungsabkommen zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut», März 2025, <https://www.beratende-kommission.de/media/pages/aktuelles/verwaltungsabkommen-schiedsgericht-ns-raubgut/6dfabb0436-1744102617/verwaltungsabkommen.pdf> (zuletzt 6. November 2025).

<sup>127</sup> «Bewertungsrahmen für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut», Anlage 2 zum Verwaltungsabkommen „Schiedsberichtbarkeit NS-Raubgut“, März 2025, Ziffer 4.4.2., 5.5.3.

definiert, der trotz Lücken und möglichen Zweifeln aufgrund Indizien, Quellen und typischer Abläufe insgesamt überzeugend wirkt.<sup>128</sup>

114 In der Schweiz haben sich verschiedene Museen zum Umgang mit Lücken geäußert respektive eigene Grundlagen entworfen.<sup>129</sup>

#### 4. Grundlagen zu Verkäufen ausserhalb des NS-Machtbereichs

115 Bei Verkäufen in Ländern ausserhalb von NS-Deutschland und den von den Nationalsozialisten besetzten Gebieten – wie zum Beispiel in der Schweiz – wird der unmittelbare Zusammenhang zwischen Entzug und Verfolgung oft in Frage gestellt.<sup>130</sup> Dies hat damit zu tun, dass die Rückerstattung nationalsozialistischer Raubkunst ursprünglich auf der alliierten Militärgesetzgebung beruhte und sich allein auf die Wiedergutmachung von Entziehungen, die sich innerhalb des Deutschen Reichs oder in dessen besetzten Gebieten ereignet hatten, fokussierte (vgl. Rz. 48 f.). Als

---

<sup>128</sup> Ebd., Ziffer 2.2.4, 2.3.2.

<sup>129</sup> Vgl. u. a. Entscheid der Kunstkommission Basel in Sachen des Werks Henri Rousseau/Le Douanier, *La muse inspirant le poète/Apollinaire et sa muse* (1909), 20. Dezember 2023; Marcel Brühlhart und Nikola Doll et al., *Grundlagen zum Umgang mit NS-Raubkunst. Haltung der Stiftung Kunstmuseum Bern zur Provenienzforschung und zum Umgang mit Forschungsergebnissen*, Bern, 11. Juni 2025, Rz. 33; Marcel Brühlhart und Nikola Doll, *Bericht zuhanden der Stiftung Kunstmuseum Bern bezüglich der Rückgabeforderung der Erben nach Carl Sachs*, 28. März / 28. April 2025, zum Werk Alfred Sisley, *Le Chemin des Bois à Ville-d'Avray* (1879), Rz. 184–188.

<sup>130</sup> Vgl. zu Verkäufen ausserhalb des NS-Machtbereichs Marcel Brühlhart, Nikola Doll et al., *Grundlagen zum Umgang mit NS-Raubkunst. Haltung der Stiftung Kunstmuseum Bern zur Provenienzforschung und zum Umgang mit Forschungsergebnissen*, Bern, 11. Juni 2025, Rz. 129–139; «Bewertungsrahmen für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut», Anlage 2 zum Verwaltungsabkommen „Schiedsberichtsbarkeit NS-Raubgut“, März 2025, Ziffer 9. Zur Kontroverse Raubgut – Fluchtgut vgl. u. a. Felix Uhlmann und Franca Eckstein, «Die Schaffung der unabhängigen Kommission für historisch belastetes Kulturerbe in der Schweiz», in: Vanessa Rüegger, Nicolas Mosimann und Lionel Schüpbach (Hg.), *Kunst & Recht*, Tagungsband 2024, Basel 2025, S. 5–56, hier 9 f., 14, 21, 50; Weller Matthias (Hg.), «Stärkung der Beratenden Kommission». Internationale wissenschaftliche Studie im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Bonn 2024, Rz. 402 ff.; Hannah Lehmann, *Die schweizerische Restitutionspraxis im Lichte der Washingtoner Prinzipien*, Berlin 2024, S. 138–167; Andrea F. G. Raschèr und Monika Steinmann Meier, «Washingtoner Richtlinien. Entwicklungen und Tendenzen in der Schweiz», in: Nikola Doll (Hg.), *Museen in der Verantwortung. Positionen im Umgang mit Raubkunst*, Zürich 2024, S. 385 – 430, hier 404–409; Andrea F. G. Raschèr, «§ 10 Raubkunst», in: Peter Mosimann, Marc-André Renold und Andrea F. G. Raschèr (Hg.), *Kultur Kunst Recht*, Basel 2020, Kap. 6, Rz 853–858; Matthias Weller und Anne Dewey, «Warum ein «Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art? Das Beispiel «Fluchtgut»», KUR 6/2019, 170–18; Alexander Jolles, «Fluchtkunst ist nicht Raubkunst – schweizerische Rechtslage bei Fluchtkunst», in: Peter Mosimann und Beat Schönenberger (Hg.), *Fluchtgut – Geschichte, Recht und Moral*, Bern 2015, 137–147; Kurt Siehr, «Internationaler Rechtsschutz von Kulturgütern. Schutz der bildenden Kunst in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft», in: *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht*, SZIER 15/2005 52–77.

Entziehungen im Sinne der Restitutionsgesetze galten auch Veräusserungen von Vermögensgegenständen im besagten Rechtsraum durch jemanden, der unmittelbar Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war oder der zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche NSDAP-Regierung durch ihre Massnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschliessen beabsichtigte.<sup>131</sup> Bei Veräusserungen zwischen dem 15. September 1935 und dem 8. Mai 1945 galt die Verfolgungsvermutung, sodass Rechtsgeschäfte nur dann als gültig anzusehen waren, wenn sie auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wären.<sup>132</sup>

116 Die Washingtoner Prinzipien 1998 und ihre Folgeerklärungen äussern sich nicht explizit zu Verkäufen in Drittländern. Die Präzisierung in der Erklärung von Terezín 2009, dass «Nazi-confiscated and looted art» auch Kulturgüter umfasst, die aus einer Notlage verkauft wurden, wozu Kunst und Kulturgüter zählen, die zwischen 1933 und 1945 sowie unmittelbar danach durch Diebstahl, Zwang oder Verkäufe unter Druck verloren gingen, enthält keine Angaben oder Einschränkungen zum Ort der Transaktionen. Die Best Practices 2024 erklären, dass ein Verkauf von Kunst und Kulturgütern durch eine verfolgte Person während der Zeit des Holocaust zwischen 1933 und 1945 unter Berücksichtigung der spezifischen historischen und rechtlichen Umstände in jedem einzelnen Fall als unfreiwillige Übertragung von Eigentum angesehen werden könne (Best Practices 2024, Section II, C.). Und sie betonen, dass die Perspektive der Opfer und ihre individuelle und kollektive Verfolgung zu berücksichtigen seien (Best Practices 2024, Section II, B, C). Auch hier liegt die Betonung auf der Einzelfallprüfung, unabhängig vom Ort des Verkaufs.

117 Artikel 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung hält fest, dass «unter NS-verfolgungsbedingten Entzug von Kulturgütern [...] gemäss der «Erklärung von Terezin» von 2009 all jene Verluste zu verstehen [sind], die Opfern des Holocaust (Schoah) und anderen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung unter anderem durch Raub, Nötigung, Beschlagnahme aber auch durch Zwangsverkauf, Zwangsversteigerung oder Zurücklassen während der Zeit der Verfolgung zwischen 1933 und 1945 und als unmittelbare Folge davon, entstanden sind.» Eine Einschränkung, wo ein «NS-verfolgungsbedingter Entzug» stattgefunden haben muss, enthält die Geschäftsordnung nicht.

---

<sup>131</sup> Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet, Gesetz Nr. 59, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der national-sozialistischen Unterdrückungsmassnahmen, Art. 3 Abs. 1 lit. a, b.

<sup>132</sup> Military Government – Germany, United States Area of Control, Gesetz Nr. 59 (Amended 1), Restitution of Identifiable Property, Juli 1949, Art. 4 Abs. 1 Bst. A.

## **B. Materielle Beurteilung**

### **1. Identität des Kulturguts**

118 Artikel 1 der Geschäftsordnung setzt voraus, dass sich das Kulturgut zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Eigentum der oder des Antragsberechtigten oder der oder des Rechtsvorgänger:in befunden haben muss. Das heisst, das Werk, welches sich heute in der Sammlung der SKKG befindet, muss identisch sein, mit dem Werk, welches sich in der fraglichen Zeit im Eigentum der oder des Antragsberechtigten beziehungsweise der oder des Rechtsvorgänger:in befunden hat.

119 Das SKKG-Werk von Ferdinand Hodler, *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen*, Inventarnummer 1859, ist identisch mit dem Hodler-Gemälde «Thunersee», welches sich spätestens von 1913 bis mindestens 26. April 1941 in der Sammlung von Hugo und Martha Nathan befunden hat. Die Identität ergibt sich aus den Abbildungen des Werks in den Ausstellungskatalogen des Frankfurter Kunstvereins aus den Jahren 1910 und 1913 sowie im Aufsatz von Georg Swarzenski «Die Sammlung Hugo Nathan in Frankfurt a. M.» von 1917 (vgl. Rz. 11).

### **2. Eigentümerstellung von 1933 bis zum Verkauf und Anspruchsberechtigung der Rechtsnachfolger:innen**

#### **2.1. Eigentum von Hugo und Martha Nathan**

120 Artikel 13 Absatz 6 der Geschäftsordnung setzt voraus, dass die Eigentümerstellung schlüssig ist. Hugo und Martha Nathan waren die früheren Eigentümer des Werks von Ferdinand Hodler mit dem heutigen Titel *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen*. Ihr Eigentum am Werk lässt sich ab 1913 bis mindestens 26. April 1941 nachweisen (vgl. Rz. 22–34). Die vorhandenen Dokumente belegen die Eigentümerstellung Hugo und Martha Nathans.

#### **2.2. Erbenstellung**

121 Rechtsnachfolger:innen sind alle Personen, die nach Gesetz, letztwilliger Verfügung oder anderer rechtsverbindlicher Regelung in die Rechte und Pflichten der ehemaligen Eigentümer:innen eingetreten sind (Art. 2 GO UK-SKKG).

122 Die am Verfahren beteiligten Rechtsnachfolger:innen haben ihre Erb:innenstellung mittels der erforderlichen Dokumente glaubhaft gemacht

(Art. 13 GO UK-SKKG). Sie wurden daher zum Verfahren zugelassen (vgl. Rz. 6 f.). Die Unabhängige Kommission SKKG gelangte im Rahmen ihrer summarischen Prüfung zur Überzeugung, dass alle in Frage kommenden Erb:innen nach Martha Nathan am Verfahren beteiligt sind. Gemäss Artikel 19 der Geschäftsordnung erfolgt die definitive Prüfung der Erbfolge durch einen von der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte beauftragten Notar beziehungsweise eine Notarin erst nach Abschluss des Verfahrens.

### 3. Nationalsozialistische Verfolgung der Eigentümerin

123 Martha Nathan wurde in Deutschland von den Nationalsozialisten entrechtet und weitgehend enteignet (vgl. Rz. 50–54): Durch die Reichsfluchtsteuer verlor sie bei ihrer Ausreise 1938 fast ihr gesamtes Vermögen. Zudem nutzten Private ihre Rechtlosigkeit aus, indem sie sie beim Auto- und Hausverkauf übervorteilten. Vom Städelschen Kunstinstitut wurde sie zu einer Schenkung von Kunstwerken genötigt (vgl. Rz. 53).

124 Während ihres Aufenthalts in Paris bis 1939 war Martha Nathan zwar mit fremdenfeindlichen Strömungen konfrontiert, blieb dank ihrer französischen Staatsangehörigkeit aber von verschärften Regelungen gegen Immigrant:innen verschont. Ab 1940 erfasste sie die Judenverfolgung dennoch, da ihre in Paris eingelagerten Wertgegenstände im Rahmen der «M-Aktion» beschlagnahmt wurden (vgl. Rz. 52).

125 In der Schweiz war Martha Nathan zwar nicht direkt von Ausweisung bedroht, befand sich jedoch nach dem Verlust ihrer Niederlassungsbewilligung 1940 in einer rechtlich unsicheren Lage. Sie musste ihre Aufenthaltsbewilligung regelmässig erneuern, ihre finanzielle Situation jedesmal offenlegen und ihren Lebensunterhalt aus dem verbliebenen Vermögen bestreiten (vgl. Rz. 62–70).

### 4. Verkauf des Werks in der Schweiz

#### 4.1. Nachweise zum Verkauf des Werks durch Fritz Nathan am 24. Juli 1941

126 Martha Nathan hatte die in der Banque Cantonale Vaudoise in Lausanne und vormals in der Kunsthalle Basel eingelagerten Werke im April 1941 definitiv in die Schweiz eingeführt (vgl. Rz. 31 f., 72). Die endgültige Einfuhr von Kunstwerken bedeutete für Martha Nathan einen erheblichen Einschnitt, da sie nicht nur finanzielle Belastungen wie Verzollung und Einfuhrumsatzsteuer mit sich brachte, sondern auch das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung in Deutschland wegen Verstosses gegen die Deklarationspflicht bei der Ausreise. Ein solches Risiko hätte schwerwiegende Folgen haben können, falls die

betreffende Person jemals wieder in den Machtbereich der Nationalsozialisten geraten wäre. Aus diesen Gründen erfolgte eine endgültige Einfuhr in der Regel nur, wenn ein Kunstwerk kurzfristig verkauft werden sollte.

127 Kurz darauf wird das Werk in einem vom damaligen Kunsthändler Fritz Nathan stammenden «Album für die Jahre 1941–42» erwähnt und mit einem Foto belegt (vgl. Rz. 36). Das Schwarz-Weiss-Foto zeigt dasselbe Gemälde, das sich heute in der Sammlung der SKKG befindet. Ob ein Handwechsel von Hodlers *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* von Martha Nathan an den Kunsthändler Fritz Nathan stattgefunden hat oder ob Fritz Nathan das Werk allenfalls nur in Kommission genommen hat, ist nicht bekannt. Der Index des «Albums für die Jahre 1941–42» enthält jedoch die Zusatzinformation ««Thunersee», Verkauft an, «Sutter, Genua»». Im Terminkalender von Fritz Nathan für das Jahr 1941 ist ein Verkauf an Sutter am 24. Juli 1941 eingetragen (vgl. Rz. 36). Weitere Belege zum Verkauf liegen nicht vor.

## 4.2. Verkauf in der Schweiz

128 Im vorliegenden Fall legen die genannten Unterlagen von Fritz Nathan, der seinen Wohn- und Geschäftssitz ab 1936 in der Schweiz hatte,<sup>133</sup> nahe, dass Martha Nathan zum gegebenen Zeitpunkt ihren Wohnsitz in Genf hatte und das Werk in der Banque Cantonale Vaudoise in Lausanne eingelagert war und dass deshalb der Verkauf des Werks *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* 1941 in der Schweiz abgewickelt wurde.

129 Die Unabhängige Kommission SKKG versteht die in Randziffer 115–117 dargelegten Grundlagen dahingehend, dass für die Zeit von 1933 bis 1945 in Bezug auf Handwechsel von Kulturgütern von Verfolgten des NS-Regimes formaljuristisch nicht von Rechtsgeschäften zwischen gleichberechtigten Vertragsparteien ausgegangen werden kann. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zwingend zu prüfen, ob es sich beim Rechtsgeschäft um einen NS-verfolgungsbedingten Verkauf im Sinne der Geschäftsordnung in Verbindung mit den Washingtoner Prinzipien 1998, der Erklärung von Terezín 2009 und der Best Practices 2024 handelt, unabhängig davon, wo das Rechtsgeschäft abgewickelt wurde. Die Einzelfallprüfung<sup>134</sup> verlangt somit vorrangig die

---

<sup>133</sup> Esther Tisa Francini, Anja Heuss und Georg Kreis, *Fluchtgut – Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution*, Zürich 2001, S. 41, 110 f.

<sup>134</sup> Für eine Einzelfallprüfung plädiert auch die Stiftung Kunstmuseum Bern: «Auch bei nachträglicher Beurteilung [des Rechtsgeschäfts] kann in Bezug auf den Verfolgungszusammenhang allein die subjektive Motivlage der verfolgten Person relevant sein,

Klärung der persönlichen Situation der veräussernden Person, insbesondere die Auswirkungen der Verfolgung auf ihren Verkaufsentscheid.

## 5. Zwangslage der Eigentümerin

130 Wie in Randziffern 62–70 aufgezeigt, stand Martha Nathan unter erheblichem Druck, Vermögenswerte zu verkaufen, um ihre Aufenthaltserlaubnis regelmässig verlängern zu können. Ein Verlust des Aufenthaltstitels hätte mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Abschiebung nach Frankreich und von da eine Deportation durch die deutsche Besatzungsmacht in eines der Konzentrationslager zur Folge gehabt. Martha Nathan musste folglich alles tun, um die nötigen finanziellen Reserven halbjährlich nachweisen zu können. Sie war trotz ihres Aufenthalts in der vermeintlich sicheren Schweiz indirekt an Leib und Leben bedroht.

131 Martha Nathan hatte versucht, die Werke vor dem Zugriff der NS-Behörden zu sichern, indem sie sie in die Schweiz gebracht, über viele Jahre im Depot der Kunsthalle Basel und später bei der Banque Cantonale Vaudoise in Lausanne eingelagert hatte – ursprünglich wohl in der Hoffnung, sie eines Tages wieder in den privaten vier Wänden aufhängen zu können.<sup>135</sup> Die sich ausbreitende Bedrohung durch die Nationalsozialisten zwang sie jedoch ins Exil. Ab 1938 sah sie sich gezwungen, Werke zu verkaufen.<sup>136</sup> Der Verkauf ihrer Werke – und

---

unabhängig davon, ob im Drittstaat eine Gefahr der Verfolgung bestanden hatte oder nicht. Das bedeutet, dass Veräusserungen von Verfolgten des Nationalsozialismus in Drittstaaten ausserhalb des nationalsozialistischen Machtbereichs – von wenigen denkbaren Ausnahmen abgesehen – immer einen Verfolgungszusammenhang aufweisen, weil das subjektive Motiv für die Veräusserung aus der Verfolgung durch das nationalsozialistische Regime resultiert. Damit muss das Rechtsgeschäft jeweils daraufhin überprüft werden, ob es einer Betrachtung unter Fairness- und Gerechtigkeitsgesichtspunkten standhält, insbesondere in Bezug auf Verhandlungssituation und Preis.» Marcel Brühlhart, Nikola Doll et al., «Grundlagen zum Umgang mit NS-Raubkunst. Haltung der Stiftung Kunstmuseum Bern zur Provenienzforschung und zum Umgang mit Forschungsergebnissen», Bern 11. Juni 2025, Rz. 43.

<sup>135</sup> Die Rechtsnachfolger:innen 1 schreiben in ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2025: «Erst mit ihrer Flucht aus Deutschland und dem Verlust ihrer Vermögenswerte begann 1938 die Auflösung der Sammlung. Sechs Gemälde verlor Martha Nathan, als sie diese im Sommer 1938 zwangsweise dem Städelschen Kunstinstitut überlassen musste. Verkäufe in der Emigration folgten. Die Gemälde, die mit dem Umzugsgut nach Frankreich gelangt waren, wurden vom Deutschen Reich im Rahmen der «M-Aktion» beschlagnahmt.»

<sup>136</sup> Vgl. ebd.: «Ohne die durch staatliche Beraubung erlittenen Vermögensverluste wäre Martha Nathan nicht gezwungen gewesen, von Bilderverkäufen ihr Überleben in Frankreich und später in der Schweiz zu sichern. Sie gab die Bilder nicht her, weil sie ihr nicht mehr gefielen, sondern weil sie gezwungen war, Stück für Stück aus der Sammlung herzugeben, um persönlich zu überleben. In einer solchen Situation war zudem der Spielraum, einen günstigen Moment für den Verkauf eines Bildes abzuwarten oder gar gute Preise zu erzielen, sehr gering. Der Besitzwechsel 1941 ist somit

damit auch von Ferdinand Hodlers *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* – erfolgte unter dem Druck, finanzielle Mittel zu generieren, um ihren Aufenthalt in der Schweiz und damit ihr Überleben im Exil zu sichern.<sup>137</sup> Im April 1941 führte sie die Werke definitiv in die Schweiz ein, was ihr die Möglichkeit zu deren kurzfristigen Verkauf eröffnete. Über andere finanzielle Mittel verfügte sie nicht mehr (vgl. Rz. 68–70).

132 Der Verkauf von Ferdinand Hodlers *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* durch Fritz Nathan (vgl. Rz. 36, 127) am 26. April 1941 steht nach Überzeugung der Kommission in direktem Zusammenhang mit der aufgezeigten Zwangslage, in der sich Martha Nathan 1941 in der Schweiz befand. Ohne den Verkauf des Werks wäre sie nicht in der Lage gewesen, die nötigen flüssigen Mittel für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nachweisen zu können. Deren Verlust hätte für sie als französische Jüdin mit grosser Wahrscheinlichkeit wiederum lebensbedrohliche Konsequenzen gehabt.

133 An der Zwangslage Martha Nathans hätte auch die Bezahlung eines angemessenen Kaufpreises und dessen freie Verfügung nichts geändert. Zwar können die Bezahlung eines angemessenen Kaufpreises und dessen freie Verfügung Parameter sein, die zur Bewertung beizuziehen sind. Sie allein bilden aber weder eine notwendige Voraussetzung für die Bewertung des Einzelfalls, noch sind sie das ausschlaggebende Kriterium.<sup>138</sup> Eine allfällige «freie

---

als NS-verfolgungsbedingter Verlust zu bewerten.» Die Rechtsnachfolger:innen 1 schreiben weiter, dass Martha Nathan nach ihrer Emigration in die Schweiz gezwungen gewesen sei, Bilder zu verkaufen. Zum einen habe sie Schweizer Franken benötigt, um ihr tägliches Leben zu bestreiten; sie habe Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, ärztliche Behandlungen, Medikamente, Dinge des täglichen Bedarfs finanzieren müssen. Zum anderen habe sie ihren Aufenthalt in der Schweiz überhaupt sichern müssen. Sie sei auf ausreichend verfügbare finanzielle Mittel angewiesen gewesen, deren Existenz sie alle sechs Monate für den Erhalt einer weiteren Aufenthaltsgenehmigung vor den Schweizer Behörden habe nachweisen müssen. Es lasse sich erahnen, unter welchem Druck Martha Nathan gestanden habe, die mit über 65 Jahren nicht nur fast ihr gesamtes Vermögen, sondern auch ihre Heimat und ihren sozialen Status verloren hatte und nunmehr regelmässig, alle sechs Monate auf die Gutwilligkeit der Schweizer Behörden und die Hilfe ihrer Brüder angewiesen gewesen sei.

<sup>137</sup> Vgl. die Stellungnahme der Rechtsnachfolger:innen 2 vom 28. Februar 2025: «Even after her emigration to Switzerland, Martha Nathan struggled to fund not only her cost of living but also secure her residence in Switzerland. Every six (6) months, she had to prove that she had sufficient financial resources to remain in the country. Given her financial hardship, Martha Nathan had to resort to selling more of the pieces from her art collection. [...] The subsequent flurry of sales post-1938 coincided with the pronounced increase in antisemitism in Germany and can only indicate that she was in a life-threatening predicament at the time and was forced to sell her art collection to fund her life after fleeing Germany.»

<sup>138</sup> Vgl. die Empfehlung der Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz in der Sache Erben

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

Verfügbarkeit des Kaufpreises» ist zudem in Relation zu nötigen Ausgaben wie zum Beispiel zur Sicherung des Aufenthaltsstatus ausserhalb des NS-Machtbereichs zu setzen. Das heisst, es ist zu beachten, dass auch Verkäufe im Ausland direkt dem Schutz vor nationalsozialistischer Verfolgung, also dem Schutz von Freiheit und Leben dienen können, insbesondere falls mangels verfügbarer finanzieller Mittel die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung drohte (vgl. Rz. 70).<sup>139</sup> Letzteres war bei Martha Nathan, wie mehrfach dargelegt, gegeben.

---

nach Kurt und Else Grawi vs. Landeshauptstadt Düsseldorf, 18. März 2021, [www.beratende-kommission.de/de/empfehlungen](http://www.beratende-kommission.de/de/empfehlungen) (zuletzt 6. November 2025). Der Verkauf der *Füchse* durch Grawi 1940 in Chile wurde als NS-verfolgungsbedingter Entzug bewertet, obwohl dieser ausserhalb des NS-Machtbereichs erfolgte, der erzielte Kaufpreis als angemessen galt und Grawi über den Erlös frei verfügen konnte. Ausschlaggebend für diese Einschätzung war, dass die Entscheidung zum Verkauf sowie dessen konkrete Ausgestaltung in direktem Zusammenhang mit den nationalsozialistischen Repressionen und der erzwungenen Emigration standen, das heisst, es hat ein enger Zusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Veräusserung bestanden.

<sup>139</sup> Vgl. auch Marcel Brühlhart und Nikola Doll, *Bericht zuhanden der Stiftung Kunstmuseum Bern bezüglich der Rückgabeforderung der Erben nach Carl Sachs*, 28. März / 28. April 2025, zum Werk Alfred Sisley, *Le Chemin des Bois à Ville-d'Avray* (1879), Rz. 191–194. Anders entschied das UK Spoliation Advisory Panel, das 2012 in einem Fall anerkannte, dass sich die Betroffenen infolge ihrer Emigration aus Deutschland in einer wirtschaftlich prekären Lage befanden und der Verkauf mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgt wäre, wenn die Nationalsozialisten nicht an die Macht gekommen wären. Es stuft den Zwangsverkauf hinsichtlich seines Schweregrads aber am unteren Ende ein: «Having concluded on balance that this was a forced sale, the Panel, nonetheless, considers that the sale is at the lower end of any scale of gravity for such sales.» Zur Begründung führte das Panel aus, dass der Verkauf ausserhalb des Machtbereichs der Nationalsozialisten erfolgte und somit nicht unmittelbar dem Schutz von Freiheit oder Leben diene. Vgl. «Report of the Spoliation Advisory Panel in respect of fourteen Clocks and Watches now in the Possession of the British Museum», London, 7. März 2012, S. 7 f., [https://www.britishmuseum.org/sites/default/files/2019-](https://www.britishmuseum.org/sites/default/files/2019-11/spoliationreport_14clocks_2012_0.pdf)

[11/spoliationreport\\_14clocks\\_2012\\_0.pdf](https://www.britishmuseum.org/sites/default/files/2019-11/spoliationreport_14clocks_2012_0.pdf) (zuletzt 6. November 2025). Ähnlich argumentierte die Kunstkommission Basel im Fall Rousseau. Sie erachtet die Washingtoner Prinzipien auch auf Handwechsel in der Schweiz (und weiteren Ländern ausserhalb des nationalsozialistischen Machtbereichs) als anwendbar, sprach sich aber für eine Ungleichbehandlung aus, da für sie das spezifische Unrechtselement der physischen Bedrohung beziehungsweise Vernichtung, mithin der lebensbedrohenden Situation, nicht oder mindestens in viel geringerem Masse bestanden habe. In casu sei die Zwangslage zwar vorhanden gewesen, aber sie sei in der Schweiz eine andere gewesen als in Deutschland oder den besetzten Gebieten, Kunstmuseum Basel, «Entscheid der Kunstkommission in Sachen des Werkes Henri Rousseau/Le Douanier (1844–1910) *La muse inspirant le poète/Apollinaire et sa muse* (1909) vom 20. Dezember 2023», <https://kumu.picturepark.com/s/LrvhJe3p> (zuletzt 6. November 2025), S. 46–50, hier 48 f.

## 6. Umgang mit Lücken im Fall Ferdinand Hodlers *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen*

### 6.1. Lücken im Sachverhalt

134 Im konkreten Fall von Ferdinand Hodlers *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* liegen im Wesentlichen folgende Sachverhaltslücken vor.

135 Es fehlen die Verkaufsdokumente mit Angaben zum Verkaufsgegenstand, den Vertragsbedingungen und der Nennung des Verkaufspreises. Es liegt keine Quittung für den Verkauf des Werks vor. Es gibt keinen Nachweis zur Bezahlung des Kaufpreises an den Kunsthändler Fritz Nathan oder Informationen darüber, ob Martha Nathan den Verkaufserlös erhalten hat (vgl. Rz. 36).

136 Sodann ist unklar, ob ein Handwechsel von Martha Nathan an den Kunsthändler Fritz Nathan stattgefunden hat, oder ob Fritz Nathan das Werk in Kommission genommen hat (vgl. Rz. 36).

137 Die Identität des möglichen Käufers, «Sutter, Genua», konnte nicht geklärt werden. Dementsprechend liegen auch keine käuferseitigen Nachweise für den Verkauf am 24. Juli 1941 vor (vgl. Rz. 38 f.).

138 Ebenso ist unbekannt, wo und in wessen Besitz sich das Werk nach dem Verkauf durch Fritz Nathan am 24. Juli 1941 bis zur Sotheby's-Auktion am 17. Juni 1998 befunden hat (vgl. Rz. 40).<sup>140</sup>

139 Auch bezüglich der Lebensführung von Martha Nathan gibt es Lücken im Sachverhalt. Die finanzielle Situation von Martha Nathan zum Zeitpunkt des Verkaufs ist nicht vollständig rekonstruierbar. Es liegen weder Verrechnungssteuerakten noch Steuerunterlagen vor (vgl. Rz. 68).

### 6.2. Würdigung

140 In Würdigung der vorliegenden Quellen (vgl. Rz. 126 f. und 130–133) kommt die Kommission zum Schluss, dass im vorliegenden Sachverhalt nach Prüfung aller ihr zugänglichen Akten und Informationen zwar Lücken bestehen bleiben, aufgrund der bekannten Tatsachen aber sehr wohl ein Entscheid gefällt werden kann.

---

<sup>140</sup> Die SKKG als Verfahrensbeteiligte schreibt in ihrer Stellungnahme vom 18. Februar 2025: «Die Aktenlage in Bezug auf die finanzielle Situation von Martha Nathan, dem möglichen Verkaufszeitpunkt und einem Verkaufspreis bleibt trotz den Bemühungen aller Beteiligten lückenhaft.»

- 141 So sieht die Kommission namentlich die Angaben in Album, Index des Albums und Terminkalender des Kunsthändlers Fritz Nathan als gegebene Tatsachen an (vgl. Rz. 36). Die Quelle stellt genügend Informationen zur Verfügung, um für einen Verkauf des Werks durch Fritz Nathan am 24. Juli 1941 ausreichende Hinweise zu liefern, auch wenn nicht bekannt ist, ob Fritz Nathan das Werk im Auftrag von Martha Nathan verkauft hat oder das Werk zuvor selbst erworben hat. Die Tatsache, dass er das Werk verkauft hat, lässt den Schluss zu, dass Martha Nathan ihr Eigentum am Werk mit hoher Wahrscheinlichkeit am 24. Juli 1941 aufgegeben oder verloren hat. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass der Verkauf früher, das heisst zwischen April und 24. Juli 1941 (vgl. Rz. 73), oder später, das heisst zwischen 24. Juli und August 1941 (Rz. 75 f.) erfolgt sein sollte.
- 142 Informationen zur Höhe des Verkaufspreises und dessen Verfügbarkeit würden den Unrechtsgehalt des Verkaufs nur weiter verdeutlichen. Das Fehlen der Verkaufsunterlagen bildet aber keine substantielle Lücke, die den Verkauf in Zwangslage in Frage stellen würde.
- 143 Das Vorliegen einer Notlage wird durch die vorhandenen Unterlagen zur persönlichen Situation von Martha Nathan zusammen mit den historischen Kontextinformationen ausreichend verdeutlicht (vgl. Rz. 57–61), so dass das Fehlen von Steuerunterlagen und Verrechnungssteuerakten nicht ins Gewicht fällt.
- 144 Dokumente zum Verbleib des Werks zwischen dem 24. Juli 1941 und der Sotheby's-Auktion 1998 könnten Quellen zugänglich machen, die den Verkauf am 24. Juli 1941 weiter dokumentieren würden. Gegenwärtig zeigen sich keine Möglichkeiten mehr, diese Lücke zu schliessen. Das fehlende Wissen über den Verbleib des Werks in der genannten Zeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Erkenntnis, dass das Werk mit hoher Wahrscheinlichkeit am 24. Juli 1941 verkauft wurde.

## 7. Bejahung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs

- 145 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Martha Nathan das Werk *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* von Ferdinand Hodler im Frühjahr 1941 definitiv als in die Schweiz eingeführt angemeldet hatte und der Kunsthändler Fritz Nathan das Werk am 24. Juli 1941 mit zumindest hoher Wahrscheinlichkeit – im Auftrag von Martha Nathan oder nachdem er es zuvor selbst von ihr erworben hatte – verkaufte.

146 Martha Nathan war gezwungen, dieses und weitere Werke zu verkaufen, um ihren Lebensunterhalt in der Schweiz zu bestreiten. Ausserdem und insbesondere musste sie regelmässig das Vorhandensein genügend finanzieller Mittel zur Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz nachweisen. Andernfalls hätte sie als Jüdin mit französischem Pass eine Ausweisung nach Frankreich und in der Folge eine Deportation in ein Konzentrationslager und damit in den Tod riskiert.

147 Die Unabhängige Kommission SKKG wertet daher Martha Nathans Verkauf von Ferdinand Hodlers *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* mit der SKKG-Inventarnummer 1859 zwischen dem 26. April und 24. Juli 1941 als NS-verfolgungsbedingten Kulturgutentzug im Sinne der oben genannten Grundlagen (vgl. Rz. 100–102).

## 8. Gerechte und faire Lösung

### 8.1. Grundsatz: Rückgabe

148 Liegt ein NS-verfolgungsbedingter Entzug von Kulturgut vor, ist dieses grundsätzlich zurückzugeben. (Art. 1 GO UK-SKKG) Die Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit, sich über diese oder eine andere gerechte und faire Lösung zu einigen (Art. 15 GO UK-SKKG; Rz. 102).

### 8.2. Mögliche Restitutionsausschlussgründe

149 Bei der Prüfung von möglichen Restitutionsausschlussgründen ist im konkreten Fall zu untersuchen, ob einerseits Entschädigungsleistungen und Kompensationen erfolgt sind, sowie andererseits ob ein Werk auch ohne den Einfluss der nationalsozialistischen Verfolgung verkauft worden wäre.

150 Im Folgenden wird auf diese Thematik näher eingegangen.

#### 8.2.1. Entschädigungsleistungen und Kompensationen

151 Für den NS-verfolgungsbedingten Verkauf von Ferdinand Hodlers *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* hatte Martha Nathan in der Nachkriegszeit weder eine Entschädigung noch eine Kompensation erhalten (vgl. Rz. 89–91). Sie hat die zum jeweiligen Zeitpunkt rechtlich tatsächlich möglichen Restitutionsansprüche gestellt und teilweise auch Entschädigungen erhalten. Das besagte Werk war davon nicht betroffen (vgl. Rz. 89–91, 95).

152 Die Erben nach Martha Nathan haben nach 1998 in zwei Gerichtsverfahren um die Herausgabe zweier Werke aus der Sammlung Martha Nathans ersucht,

blieben aber erfolglos (vgl. Rz. 96–99). Ferdinand Hodlers *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* war nicht Gegenstand dieser Verfahren.

153 Weder Martha Nathan noch ihre Rechtsnachfolger:innen haben einen Privatvergleich auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze, der den Verbleib des Kulturgutes bei der jeweiligen Besitzerin oder dem jeweiligen Besitzer gegen eine Geldzahlung oder sonstige Gegenleistung zum Inhalt hatte, für *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* geschlossen.<sup>141</sup>

154 In den Jahren 2006 und 2007 erkundigten sich die Rechtsvertreter:innen der Erb:innen nach Martha Nathan bei Bruno Stefanini nach dem Werk. Die Anfrage blieb unbeantwortet.<sup>142</sup> Im Archiv der SKKG befindet sich eine handschriftliche Notiz vom 18. November 2010, die festhält: «Das Gemälde Ferdinand Hodler Nr. 1859, Am Thunersee mit Niesen, darf nicht als Leihgabe ins Ausland gegeben werden. Nathan-Nachlass!»<sup>143</sup>

155 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die erfolgten Rückerstattungszahlungen und Vergleiche in der Nachkriegszeit den NS-verfolgungsbedingten Verkauf von *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* nicht erfassen und Martha Nathan dafür nie eine Kompensation erhalten hat.

## 8.2.2. Verkauf aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung

156 Bei Rechtsgeschäften, die nach dem 15. September 1935 (Erlass der Nürnberger Gesetze) abgeschlossen wurden, kann eine kollektive Zwangslage der veräussernden Person angenommen werden. Rechtsgeschäfte waren gemäss Artikel 4 des amerikanischen Militärregierungsgesetzes Nr. 59 von 1947/49<sup>144</sup> nur dann als gültig anzusehen, wenn sie auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wären.<sup>145</sup> Grund für einen Restitutionsausschluss wäre also somit ein Verkauf auch ohne nationalsozialistische Verfolgung.

---

<sup>141</sup> Diesen Ausschlussgrund nennt der Bewertungsrahmen für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, Anlage 2 zum Verwaltungsabkommen «Schiedsberichtsbarkeit NS-Raubgut», März 2025, in Ziffer 10 explizit, wobei ein Privatvergleich dann keinen Ausschlussgrund darstellt, wenn der Abschluss in eklatanter Weise unbillig erscheint.

<sup>142</sup> Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 27.

<sup>143</sup> «Nathan-Nachlass!», handschriftliche Notiz, 18. November 2010, Archiv SKKG, Wintower, 2. OG, A.216.859 Behältnis NF 0077 Dossier 859: Nachlass Martha Nathan, Provenienzrecherche für diverse Gemälde von Ferdinand Hodler: Korrespondenz, Inventarauszug, 1998–2010.

<sup>144</sup> Military Government – Germany, United States Area of Control, Gesetz Nr. 59 (Amended 1), Restitution of Identifiable Property, July 1949, Art. 4, Abs. 1, Bst. a, b.

<sup>145</sup> Military Government – Germany, United States Area of Control, Gesetz Nr. 59 (Amended 1), Restitution of Identifiable Property, Juli 1949, Art. 4 Abs. 1 Bst. a.

157 Im konkreten Fall gibt es keine Hinweise, dass Martha Nathan die Werke auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus verkauft hätte. Vor 1933 verkaufte sie gar keine Werke aus ihrer Sammlung. In einem Schreiben vom 26. Oktober 1931 führte sie aus, dass sie «im Allgemeinen aus meiner Sammlung keine Bilder» verkaufe, jedoch «eine Ausnahme machen würde [...] nur wenn mir für den Hodler Eiger, Mönch & Jungfrau eine Mindestsumme von 12.000M. geboten würde.»<sup>146</sup> Diese Haltung änderte Martha Nathan erst ab Mitte des Jahres 1936, wo sich erste Verkaufsabsichten nachweisen lassen. So erteilte sie ihrem Bruder Georg(es) Dreyfus eine Vollmacht über die in Basel deponierten Bilder.<sup>147</sup> Vom Sommer 1938 an intensivierten sich ihre Verkaufsabsichten und die Depotbesichtigungen interessierter Kunsthändler und Käufer in Basel.<sup>148</sup> Am 6. Dezember 1938 schrieb Martha Nathan an Lucas Lichtenhan von der Kunsthalle Basel: «[E]s tut mir leid Sie so oft stören zu müssen, aber da ich Bilder verkaufen muss, kenne ich keinen anderen Weg. [...] Sie können sich denken, wie schwer es mir wird, mich von meinen Bildern trennen zu müssen.»<sup>149</sup> In den folgenden Wochen und Monaten folgten dann effektive Verkäufe.<sup>150</sup>

158 Martha Nathans Verkaufsbemühungen zu Werken aus ihrer Sammlung gingen mit der deutlichen Intensivierung der Verfolgung in Deutschland einher, die sie zur Flucht und zur Mittelbeschaffung für die Finanzierung ihres Lebensunterhaltes im Ausland zwangen. Dies lässt den Schluss zu, dass der Verkauf der Gemälde ohne die durch die Verfolgung hervorgerufene Zwangslage nicht gewollt und nicht notwendig gewesen wäre.

## 9. Fazit

159 Abschliessend hält die Unabhängige Kommission SKKG Folgendes fest.

160 Das Werk von Ferdinand Hodler, *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* mit der Inventarnummer 1859, welches Bruno Stefanini für die SKKG 1998 erworben hat, ist identisch mit dem Hodler-Gemälde «Thunersee», welches sich

---

<sup>146</sup> Martha Nathan, Schreiben an Herrn Egger, 26. Oktober 1931, Archiv der Kunsthalle Basel, Dossier Martha Nathan. Erledigte Depositen (vor 1960) II.

<sup>147</sup> Martha Nathan, Schreiben an Lucas Lichtenhan, 12. Februar 1937, Archiv der Kunsthalle Basel, Dossier Martha Nathan. Erledigte Depositen (vor 1960) II.

<sup>148</sup> Vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 61–76, hier 73.

<sup>149</sup> Martha Nathan, Schreiben an Lucas Lichtenhan, 6. Dezember 1938, Archiv der Kunsthalle Basel, Dossier Martha Nathan. Erledigte Depositen (vor 1960) II.

<sup>150</sup> Vgl. Forschungsbericht 23. Februar 2024, Rz. 75 f.

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

spätestens von 1913 bis mindestens 26. April 1941 in der Sammlung von Hugo und Martha Nathan befunden hat (vgl. Rz. 43, 118 f.).

161 Hugo und Martha Nathan waren Eigentümer des Werks (vgl. Rz. 22–32, 120). Nach Ableben von Hugo Nathan wurde seine Frau Martha Alleinerbin.

162 Die am Verfahren beteiligten Rechtsnachfolger:innen haben ihre Erb:innenstellung mittels der erforderlichen Dokumente glaubhaft gemacht (vgl. Rz. 121 f.).

163 Die vorhandenen Dokumente sprechen für den Verkauf des Werks (vgl. Rz. 139 f.). Der Kunsthändler Fritz Nathan hat das Werk *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* von Ferdinand Hodler mit zumindest hoher Wahrscheinlichkeit am 24. Juli 1941 verkauft (vgl. Rz. 36, 73–76, 126 f., 141, 144).

164 Martha Nathan war kollektiv und individuell Verfolgte des NS-Regimes (vgl. Rz. 45–70, 130–133).

165 Es spricht alles dafür, dass Martha Nathan das Werk verkauft hat, um ihren Lebensunterhalt sowie ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu sichern (vgl. Rz. 77–82, 143).

166 Daraus folgt, dass der Verkauf von Ferdinand Hodlers, *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen*, NS-verfolgungsbedingt erfolgte (vgl. Rz. 145–147).

167 Martha Nathan und ihre Rechtsnachfolger:innen haben bisher keine Entschädigung für das Werk erhalten (vgl. Rz. 89–94, 151–155).

## IV. Vorbereitung Einigungsverhandlung

168 Aus dem Gesagten kommt die Kommission zum Schluss, dass die Verfahrensbeteiligten zu einer Einigungsverhandlung gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Geschäftsordnung einzuladen sind.

169 Im Hinblick auf die Einigungsverhandlung teilt die Kommission den Verfahrensbeteiligten ihre Einschätzung für eine aus ihrer Sicht gerechte und faire Lösung gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung, Ziffer 4 der Washingtoner Prinzipien 1998 sowie Buchstabe B. der Best Practices 2024 mit: Der Massstab für die Kommission ist die Rückgabe des Kulturguts.

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

170 Im Rahmen der Einigungsverhandlung lädt die Kommission die  
Verfahrensbeteiligten ein, zu ihrer Einschätzung Stellung zu nehmen und auf  
eine Einigung hinzuwirken (Art. 15 GO UK-SKKG) sowie die Einzelheiten zu  
regeln.

## **Ergänzung vom 24. März 2026 zum Kommissionsbericht vom 28. Oktober 2025:**

### **V. Einigungsverhandlung**

171 Der Kommissionsbericht vom 28. Oktober 2025 wurde den  
Verfahrensbeteiligten am 7. November 2025 zugestellt.

172 Die Verfahrensbeteiligten nahmen mit Schreiben vom 25. November 2025 und  
15. Dezember 2025 zum Bericht der Kommission vom 28. Oktober 2025  
Stellung und äusserten ihr Einverständnis mit der Würdigung des Sachverhalts  
durch die Kommission sowie mit der Rückgabe des Kulturgutes.

173 Die Kommission unterbreitete den Verfahrensbeteiligten am 18. Februar 2026  
einen Vereinbarungsentwurf und lud sie ein, darauf zu reagieren. Ihre Antworten  
stammen vom 2. März 2026 beziehungsweise vom 4. und 5. März 2026.

174 An der Einigungsverhandlung vom 10. März 2026 in Zürich gelangten die  
Verfahrensbeteiligten unter der Leitung der Kommission zu einer  
einvernehmlichen Lösung und unterzeichneten eine Vereinbarung, die inhaltlich  
im Wesentlichen die drei folgenden Punkte beinhaltet: Die SKKG restituiert  
Ferdinand Hodlers *Thunersee mit Blüemlisalp und Niesen* (SKKG-Inv.Nr. 1859)  
an die Rechtsnachfolger:innen nach Martha Nathan. Entsprechend dem  
Wunsch aller Verfahrensbeteiligten, das Erinnern wachzuhalten, soll das  
Gemälde an der Ausstellung «Jüdische Sammler:innen in Deutschland» im  
Bucerius Kunst Forum, Hamburg (11. September 2026 bis 28. März 2027)  
gezeigt werden. Ausserdem plant die SKKG die Geschichte des Kunstwerks und  
der Familie Martha Nathans in einer Publikation zu würdigen.

### **VI. Beschluss**

175 Nach Unterzeichnung der notariell zu beglaubigenden Vereinbarung wird das  
Verfahren vor der Unabhängigen Kommission SKKG gemäss Artikel 15 Absatz  
2 der Geschäftsordnung abgeschlossen.

## Anhang

Bei diesem Prüfschema handelt es sich um ein Arbeitsinstrument der Unabhängigen Kommission SKKG, welches aufgrund der von der Kommission im Laufe ihrer Tätigkeit gemachten Erfahrungen weiterentwickelt und entsprechend angepasst werden kann.

## Prüfschema der Unabhängigen Kommission SKKG für die Klärung und den Entscheid betreffend Kulturgüter der Stiftung SKKG, die zwischen 1933 und 1945 den Eigentümer:innen NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden

verabschiedet am 21. September 2023

Basierend auf den «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» von 1998 (WP98) sowie der «Erklärung von Terezin» von 2009

1. Um welches Kulturgut handelt es sich?
  - Titel / Künstler:in / Grössenangaben / Material / Technik
  - Objektbeschreibung (Gemälde: Vorderseite) mit Foto(s)
  - Signatur
  - Beschreibung Rückseite (Provenienzmerkmale) mit Foto(s)
  - Erwähnung in Literatur, Ausstellungskatalogen, Zeitschriften oder sonstigen Dokumenten
  
2. Stand das in Frage stehende Kulturgut im Eigentum der mutmasslichen früheren Eigentümer:innen bzw. deren Rechtsvorgänger:innen?
  - Angaben zur Identität des/der Sammlers/Sammlerin
  - Nachweis frühere Eigentümerstellung
  - Ausschluss anderer potentieller Anspruchsberechtigter
  - Identität des angesprochenen Kulturguts (mit dem Kulturgut in der Sammlung der Stiftung)
  - LostArt-Suchmeldung
  - Sämtliche verfügbaren Provenienzen aus Katalogen und Literatur
  - Aufschlüsselung allfälliger Provenienzmerkmale (sofern möglich)
  - Erwähnungen in:
    - «Opfer- und Täterakten»
    - «Wiedergutmachungs- und Entschädigungsakten»

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

- ev. Streitverfahren / Steuerakten
- ⇒ Kann Frage 2 (Identität Kulturgut / Identität frühere:r Eigentümer:in) bejaht werden, folgt die Prüfung von Frage 3.
3. Wurde der/die frühere Eigentümer:in im Zeitraum vom 30.01.1933 bis 08.05.1945 durch das NS-Regime verfolgt?
- kollektive Verfolgung:
    - Einordnung zu einer Verfolgengruppe
    - Darstellung der Verfolgungsmassnahmen
  - individuelle Verfolgung:
    - Einführende biographische Angaben zur Familie und der betreffenden Person
    - Sammlung Angaben zur Person und eventuell zur Sammlung
    - Relevante Quellen und ihre Überlieferung (beispielhaft):
      - Akten zur Devisenbewirtschaftung und Emigration/Flucht
      - Steuerakten
      - Akten zu «Feindvermögen» und Konfiskation durch das Deutsche Reich
      - Unternehmensarchive
      - Quellen zu Unternehmen / Banken etc. soweit Eingriffe ins Vermögen erfolgten
      - Akten zu Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren
      - Akten von Rechtsanwält:innen
      - Akten an Aufenthaltsorten
  - Angaben jeweils in Relation zu äusseren Ereignissen setzen:
    - Veränderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Situation für die Verfolgengruppe, der der/die Eigentümer:in angehörte
    - Allgemeine Umstände wie Kriegsentwicklung, Status der Person mit Kriterien für dessen Erhalt resp. Bestehen, Abgabepflichten
    - Situation in Transit- und Aufnahmeländern
      - Politische Situation in Transit- und Aufnahmeländern
      - Aufenthaltsbedingungen in Transit- und Aufnahmeländern (z.B. ökonomische Selbständigkeit, Risiko Ausschaffung)
      - Arbeitsmöglichkeiten in Transit- und Aufnahmeländern
      - Parallele Entwicklung der Situation in D und damit verbundene, potentielle Bedrohungen im Falle einer Rückkehr / Ausweitung des Krieges
- Spezielles Augenmerk auf Flucht/Situation in sog. «sicherem Drittland»
4. Erfolgte im massgeblichen Zeitraum ein Vermögensverlust durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise?

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

- Unterscheiden zwischen 1933-1935 und 1935-1945 (Nürnberger Gesetze)<sup>151</sup>
  - Unterlagen zu Handwechsel aus Quellen zu Ziffern 1-3
  - Rechercheergebnisse zu Käufer:innen / Händler:innen / Auktionshäuser / Museen und Kunsthallen
  - Auftauchen (und Verschwinden) auf Listen in Vermögens-verzeichnissen
5. Wie ist die Beweislage hinsichtlich der Verfolgungsbedingtheit des Verlusts?
- WP98, Ziffer 4: Aus dem Umstand, dass «aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind», ergibt sich, dass Nachweise dieser Art folglich oftmals nicht mehr im Besitz der Antragsteller vorhanden sind.
  - Vermutungen anhand der Kollektivverfolgung
  - Zeitlich: Einordnung Veränderung Lebensverhältnisse (Ziffer 3 oben) in Kontext Verfolgten-Gruppe und individuell
  - Inhaltlich
    - Allg. materielle Lebensverhältnisse bis 1933 und danach
    - Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor und nach 1933
    - Verhalten als Sammler (insb. Verkaufsverhalten vor und nach 1933)
    - Verbleib sonstiger Vermögenswerte
    - Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten nach 1933
6. Welche Angaben existieren zum Kaufpreis, zu dessen Angemessenheit und «freien Verfügung»?
- Unterlagen Kaufpreisangaben, inkl. Nachweise zur Zahlung
  - Marktsituation bzw. Vergleichsverkäufe ähnlicher Werke in freien Märkten
  - Bei weiteren Verkäufen: Vergleichsangaben zur Angemessenheit bei jenen Verkäufen
  - «freie Verfügung»: Ins Verhältnis setzen zu Zahlungsdruck, diskriminierende Zahlungen, Versuch Rettung Verwandter, Zugang zu Konto (kein Sperrkonto) etc.
7. Gibt es Gründe für einen Restitutionsausschluss?
- Beziehung zwischen Käufer:in und Verkäufer:in (Vorgeschichte / Nachgeschichte)
  - Besondere Unterstützung des Käufers/der Käuferin, Hilfe bei Flucht, Verbringung Erlös ins sichere Ausland

---

<sup>151</sup> In Bezug auf das Verhältnis von individueller und kollektiver Verfolgung zu beachten: Dieses Datum ist das Ergebnis eines politischen Kompromisses der Alliierten in der Restitutionsfrage und nicht einer historischen Bewertung des Enteignungsprozesses. Hintergrund: Für die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr war ein fixes Datum notwendig. Die Nürnberger Gesetze galten als Einschnitt für die «Aussonderung der Rechtssubjekte».

# Unabhängige Kommission SKKG

Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte  
zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

8. Gab es Anträge und spätere Entschädigungsleistungen/ Kompensationen Gegenwerte (inkl. Verfahren auf Rückgabe/Entschädigung nach 1945)?
  - Akten aus Recherche zu Ziffer 3 oben
  - Ergebnisse solcher Verfahren
  - Einordnung von Verfahrenshandlungen in Kontext:
    - Erfolgsaussichten
    - Bedingungen für erfolgversprechende Anträge
    - Situation Antragsteller:innen
    - Kräfteverhältnisse der Parteien
    - Beweislasten
  
9. Gibt es Entscheidungen bzw. Empfehlungen zur gleichen Sammlung bzw. gleichen Sammler:in?
  - Recherche zu Gerichtsverfahren und Kommissionsentscheidungen bzw. -empfehlungen
  - Zeitphasen Nachkriegszeit / ab 1965 bis 1990 (D) oder 1998 (WP98)
  - Eruiierung der Entscheidungsgründe: materiell oder formell
  - Einordnung in länderspezifische Entscheidungsprozesse nach dortigen materiellen und prozessualen Anforderungen

Herausfiltern der für den vorliegenden Fall relevanten Elemente, mit denen sich die Kommission auseinandersetzen muss